

Datenschutz- bericht

1995

Medieninhaber: Bund, Bundeskanzleramt, 1997
Bezugsquelle: <http://www.austria.gv.at>

Der Datenschutzbericht 1995 setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A. Bericht des Datenschutrates (DSR)	5
Bericht der Datenschutzkommission (DSK)	24
Bericht des Datenverarbeitungsregisters (DVR)	40
B. Stellungnahme der Bundesregierung aus Anlaß des Datenschutzberichtes 1995	80

Abkürzungsverzeichnis

ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt-Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
DSK	Datenschutzkommission
DSR	Datenschutzrat
DVR	Datenverarbeitungsregister
DVR-VO	Datenverarbeitungsregister-Verordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
KSV	Kreditschutzverband
OGH	Oberster Gerichtshof
PVG	Personalvertretungsgesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StVO	Standard-Verordnung
UIG	Umweltinformationsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Vlbg.	Vorarlberg
ZPO	Zivilprozeßordnung

Datenschutzrat

Datenschutzbericht 1995

für die Zeit vom
1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1995
gemäß § 46 Abs. 2
des Datenschutzgesetzes (DSG)

Inhalt

1.	Einleitung	6
1.1.	Allgemeines	6
1.2.	Zusammensetzung des Datenschutzrates	6
1.3.	Personelle Ausstattung des Geschäftsapparates (Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission)	8
2.	Übersicht über die Tätigkeit des Datenschutzrates	8
3.	Begutachtungen	9
4.	Spezielle Datenschutzfragen	10
4.1.	Datenschutz und Kreditunternehmungen	10
4.2.	Lauschangriff und Rasterfahndung	10
4.3.	Fernmeldegesetz und Einzelentgeltnachweis	12
4.4.	Hauptwohnsitzgesetz	12
4.5.	Allgemeine Datenschutzrichtlinie der EU	13
4.6.	Novellierung der Standard-Verordnung	15
5.	Novellierung des Datenschutzgesetzes	15
5.1.	De lege lata	15
5.2.	De lege ferenda	16
5.2.1.	Anpassung an EU-Recht	16
5.2.2.	Informationsverbundsysteme	17
5.2.3.	Neue Technologien	17
5.2.4.	Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich	18
6.	Gerichtliche Entscheidungen	18
7.	Legistische Vorhaben der Länder	18
8.	Ausblick	19
9.	Anregungen	19

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Datenschutzbericht 1995 ist der achte Bericht des Datenschutzrates seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 1980 und umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995. Er wurde nach dem Vorliegen der den gleichen Zeitraum umfassenden Berichte der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters erstellt. Die genannten Berichte sind angeschlossen.

Der Datenschutzrat ist wie die Datenschutzkommission ein durch das Datenschutzgesetz eingerichtetes Kontrollorgan. Sein verfassungsrechtlich abgesichertes umfangreiches Informationsrecht ermöglicht es ihm, sowohl die Entwicklung in der elektronischen Datenverarbeitung als auch die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Datenschutzes zu beobachten und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Das Schwergewicht der Arbeit liegt sohin auf dem rechtspolitischen Gebiet des Datenschutzes.

Seine Zusammensetzung, die sowohl die politischen Parteien als auch die föderale Struktur der Republik, die Städte und Gemeinden und die Sozialpartner berücksichtigt, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Datenschutzrat jeweils ausgewogene Standpunkte bezieht.

Die Bereitschaft der Vollziehung, ihre Informationspflicht in kooperativer Weise gegenüber dem Datenschutzrat zu erfüllen, ist neben dem Fachwissen der Mitglieder des Datenschutzrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsapparates eine weitere Voraussetzung für den Erfolg der Arbeit des Datenschutzrates.

1.2 Zusammensetzung des Datenschutzrates

Der Berichtszeitraum war von personellen Veränderungen, insbesondere an der Spitze des Datenschutzrates geprägt. Nach dem Ausscheiden des - inzwischen verstorbenen - stellvertretenden Vorsitzenden Univ.-Prof. Dr. ERMACORA wurde Herr Ministerialrat Dr. WÖGERBAUER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt; anstelle des ebenfalls aus seiner Funktion ausgeschiedenen langjährigen Vorsitzenden des Datenschutzrates, Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Ernst Eugen VESELSKY, wurde der Vizepräsident des Bundesrates Walter STRUTZENBERGER zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Mit Ende des Berichtszeitraums (30. 6. 1995) setzte sich der Datenschutzrat aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen:

Vorsitzender

Vizepräses. d BR Walter STRUTZENBERGER SPÖ

Stellvertretende Vorsitzende

1. MinR Dr. Harald WÖGERBAUER ÖVP
2. MinR Dipl.Ing. Dr. Herwig RAAB FPÖ

Mitglieder

Dr. Roland BERGER ÖVP
OR Dr. Wilfried CONNERT LÄNDER
Mag. Karl DIRSCHMIED BAK
SC Dr. Walter DOHR SPÖ
HonProf Dr. Alfred DUSCHANEK WKÖ
Dr. Franz HOCKER GEMEINDEBUND
Abg.z.NR Mag. Dr. Volker KIER LIF
Univ.Doiz. Dr. Paul KOLM GRÜNE ALTERNATIVE
Reg.Rat Peter KURNIK STÄDTEBUND
Gen.Dir.Stv. Adolf MANDL SPÖ
LADir Dr. Reinhard SLADKO LÄNDER
Dr. Michael SPINDELEGGER ÖVP
Hr. Helmut TOMASEK SPÖ

Ersatzmitglieder

Dr. Michael ARIE FPÖ
MR Dr. Hermann BODENSEHER LIF
Bgm. Dr. Peter BRANDAUER GEMEINDEBUND
Abg.z.NR Karl DONABAUER ÖVP
Dr. Kurt EINZINGER SPÖ
Abg.z.NR Dr. Hannes JAROLIM SPÖ
MR Dr. Waltraut KOTSCHY BUND
Mag. Gottfried MICHALITSCH ÖVP
Dr. Cornelia MITTENDORFER BAK
Dr. Dieter PLATZER LÄNDER
Dr. Peter POINTNER SPÖ
Dr. Claudia ROSENMAYR-KLEMENZ WKÖ
LABg. Jutta SANDER GRÜNE ALTERNATIVE
HR Dr. Helmut SCHWAMBERGER LÄNDER
SR Dr. Friedrich SLOVAK STÄDTEBUND
Dr. Sven TEICHMEISTER SPÖ
LAD-Stv. Univ.Prof HR Dr. Gerhart WIELINGER ÖVP

1.3 Personelle Ausstattung des Geschäftsapparates (Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission)

Der Geschäftsapparat des Datenschutzrates ist organisatorisch im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angesiedelt. Zur Zeit sind noch immer drei der vom Datenschutzrat zusätzlich geforderten Planstellen nicht errichtet worden. Der Datenschutzrat, der bezüglich des Datenschutzbüros auch Verantwortung für die personelle Ausstattung des Geschäftsapparates der Datenschutzkommission trägt, anerkennt zwar das Bemühen der Bundesregierung um eine sparsame Planstellenbewirtschaftung, hält jedoch fest, daß die personelle Ausstattung des Geschäftsapparates im Hinblick auf den gestiegenen Arbeitsanfall noch immer ungenügend ist. Der Datenschutzrat erinnert daher nochmals eindringlich an die in § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes normierte Pflicht des Bundeskanzlers, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission das für diese Kontrollorgane notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Derzeit fehlen noch immer - wie der Datenschutzrat bereits in seinem letzten Bericht kritisch festgestellt hat - drei Planstellen auf Sachbearbeiterebene, die mit Juristinnen oder Juristen mit Informatikkenntnissen bzw. Informatikerinnen oder Informatikern zu besetzen wären.

2. Übersicht über die Tätigkeit des Datenschutzrates für den Berichtszeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juli 1995

1. Anzahl der Sitzungen:

1.1.	des Plenums	14
1.3.	Arbeitsausschußsitzungen	5

2. Datenschutzbericht:

Datenschutzkommission	1
Datenschutzrat	1

	Eingangsstücke	keine Bemerkungen	keine Einwendungen(*)	Einwendungen
3. Stellungnahmen:				
zu Gesetzen	187	122	21(5)(2)	44(1)
zu Verordnungen	132	112	12	8(1)
zu Vereinbarungen	10	2	2	6
zu Datenschutzverordnungen	1	---	1	---
zu sonstigen DSGVO-Verordnungen	1	---	---	1(1)
4. Kenntnisnahmen	6	---	5	1(1)

* Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen Beschlüsse, die Zahlen in der zweiten Klammer die Mehrheitsbeschlüsse, bei denen Minderheitsvoten abgegeben wurden, an.

Die Beratungen des Datenschutzzrates sind durch eine hohe Konsensbereitschaft geprägt. Dies zeigt sich vor allem darin, daß lediglich in neun Fällen Mehrheitsbeschlüsse gefaßt wurden, alle übrigen Beschlüsse erfolgten einstimmig. Nur in zwei Fällen wurden Minderheitsvoten abgegeben. Diese abweichenden Auffassungen werden den Einbringern von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen gemeinsam mit der vom Datenschutzzrat beschlossenen Stellungnahme übermittelt.

3. Begutachtungen

In den Stellungnahmen des Datenschutzzrates zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen wurden wiederholt folgende Problembereiche aufgegriffen:

- ausreichende Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen: Der Datenschutzzrat mußte regelmäßig kritisch feststellen, daß ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs- oder Übermittlungsermächtigungen entweder nur in Form von Generalklauseln verfaßt wurden, die also die generelle Übermittlung nicht näher definierter Daten zuließen, oder daß solche Ermächtigungen zwar bestimmte Datenarten aufzählten, diese Aufzählung jedoch eine beispielsweise Aufzählung ist. Der Datenschutzzrat forderte laufend eine bessere Präzisierung der Datenarten, der Betroffenenkreise und der Ermittlungsempfänger, etwa in Form einer taxativen Aufzählung oder einer präziseren Umschreibung der Inhalte.
- Im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Übermittlungsbestimmungen war gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK auch die Notwendigkeit der Ermittlung oder Übermittlung bestimmter Informationen zu prüfen. Nur wenn diese Daten im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendig sind, sie also zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen dienen oder auf Grund von Gesetzen erfolgen, die aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgezählten Gründe notwendig sind, war der durch die Ermittlung oder Übermittlung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verfassungsrechtlich unbedenklich. In einigen Fällen mußte der Datenschutzzrat die Frage der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der Bestimmungen aufwerfen.
- Das Bestehen einer ausreichenden Verschwiegenheitsverpflichtung für solche Organe, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, wurde vom Datenschutzzrat regelmäßig geprüft. In den meisten Fällen bestand eine derartige Verpflichtung, wo sie fehlte, wurde sie erfolgreich eingemahnt.
- Der Datenschutzzrat wird immer wieder mit dem Problem konfrontiert, daß in verschiedenen Gesetzesentwürfen versucht wird, die Sozialversicherungsnummer als (weiteres) Identifikationskriterium einzuführen. Dabei handelt es sich auch um Gesetzesentwürfe, die von der Materie in keinem Zusammenhang mit dem Sozialversicherungs- und Gesundheitswesen stehen. Der Datenschutzzrat hat sich bereits wiederholt gegen eine derartige "schleichende" Einführung eines Personenkennzeichens gewandt.

4. Spezielle Datenschutzfragen

Einige ausgewählte Themen, mit denen sich der Datenschutzrat befaßt hat, werden wegen ihrer datenschutz- und gesellschaftspolitischen Bedeutung im folgenden dargestellt. Eine Liste aller Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat, ist in der Anlage angeführt.

4.1 Datenschutz und Kreditunternehmungen

Der Datenschutzrat hat bereits in den letzten Datenschutzberichten über das Problem der Übermittlung von Daten durch Banken an die "Kleinkreditevidenz" berichtet. Die von den Unternehmen des Banken- (und auch des Versicherungs-)bereiches praktizierte Vorgangsweise, brancheninterne Dateien anzulegen, die Negativdaten über Kunden enthalten, und diese Daten anderen Unternehmen der Branche für die Beurteilung von Kredit- (und Versicherungs-)anträgen zur Verfügung zu stellen, ist datenschutzrechtlich nicht unproblematisch.

Der Datenschutzrat hat sich in einer eigenen Arbeitsgruppe mit diesem Problem-bereich befaßt und der Bundesregierung einen umfassenden Situationsbericht vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe des Datenschutzrates wurde inzwischen mit einer neuen Entwicklung konfrontiert. Im Hinblick auf den durch das Privatinsolvenzgesetz in Hinkunft teilweise zwingenden Forderungsverzicht bei Überschuldung eines privaten Haushaltes forderten die Banken **die** gesetzliche Regelung einer Kleinkreditevidenz, um damit zwingend eine ausreichende Basis für eine umfassende Bonitätsbeurteilung zu schaffen. Inzwischen wurden auch vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz erste Entwürfe für eine derartige gesetzliche Regelung vorgelegt.

Es wird Aufgabe des Arbeitsausschusses des Datenschutzrates sein, darüber zu diskutieren, ob und wie solche "Informationsverbundsysteme" datenschutzrechtlich grundrechtskonform gestaltet werden können. Hierbei stehen die datenschutzrechtliche Rolle des Betreibers eines solchen Informationssystems, die effiziente Kontrolle solcher Systeme und die Wahrung der Rechte des Betroffenen (Information, Auskunft, Richtigstellung, Löschung) im Vordergrund.

Da auf Grund der geschilderten Entwicklungen der Gesetzesentwurf über die Einrichtung einer Kleinkreditevidenz politische Priorität zu genießen scheint, ist eine bereichsspezifische datenschutzkonforme Regelung abzuwarten, bevor weitere Gespräche über ähnliche Informationsverbundsysteme - etwa über Versicherungen - fortgesetzt werden.

4.2 Lauschangriff und Rasterfahndung

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG, der im Verfassungsrang steht, sind Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der

Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Jeder Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz muß darüber hinaus dem durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Ob der Lauschangriff mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar ist, kann daher nur in der Weise beurteilt werden, daß die Gründe für seine Einführung und die Art seiner Ausgestaltung an den Ausnahmefällen des Art. 8 Abs. 2 EMRK und den Judikaturprinzipien zur Frage der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen gemessen werden. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK werden Ausnahmen, die notwendig sind im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung strafbarer Handlungen, als zulässig angesehen. Daraus folgt, daß der "Lauschangriff" im Prinzip grundrechtskonform sein kann. Für eine endgültige Beurteilung der Datenschutzkonformität ist es freilich notwendig zu prüfen, ob die konkrete gesetzliche Ausgestaltung des Lauschangriffes tatsächlich den für die Erreichung der mit dem Lauschangriff verfolgten Zwecke jeweils gelindesten Eingriff in die Datenschutzgrundrechte Betroffener darstellt und insofern nicht überschießend (unverhältnismäßig) ist. Eine datenschutzrechtliche Beurteilung konnte daher erst anläßlich eines konkreten Gesetzesentwurfes erfolgen.

Ein erster diesbezüglicher Entwurf wurde im Herbst 1995 (also nach dem Berichtszeitraum) vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesendet.*)

Der Datenschutzrat hat sich aber im Berichtszeitraum grundsätzlich über die Themenkreise "Lauschangriff und Rasterfahndung" informieren lassen.

*)

1. Ein überarbeiteter Entwurf über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität wurde vom Bundesministerium für Justiz dem Datenschutzrat zugeleitet, der diesen Entwurf in mehreren Sitzungen beraten hat. Die abschließende Stellungnahme, die direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde, beinhaltet eine Liste von Forderungen, die in den Ausschußberatungen des Nationalrates noch Berücksichtigung finden sollten.
2. Wesentlicher Inhalt der Forderungen des Datenschutzrates:

Zum Lauschangriff:

Es wurden klarere Bestimmungen hinsichtlich der Beweisverwertung gefordert sowie die Einführung einer besonderen Strafbestimmung zur Sicherung des Beweismittelsverwertungsverbotes.

Angeregt wurde auch die Einführung einer verschärften Sanktion für den Fall, daß die Daten vorsätzlich oder fahrlässig mißbräuchlich verwendet werden.

Zur Rasterfahndung:

Zum Ablauf des Verfahrens der Datenverwendung in der Rasterfahndung wurden konkret formulierte Vorstellungen vorgelegt: z.B. sollten nicht alle Daten eines Auftraggebers den Sicherheitsbehörden zur Durchsicht übergeben werden, sondern nur die, die auf Grund der vorgegebenen Auswahlkriterien in Frage kommen.

Besonders der Gebrauch sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) sollte möglichst ausgeschlossen werden.

Die Abgrenzung der heranziehbaren Datenverarbeitungen auf Grund der Zuordnung des Auftraggebers zum öffentlichen Bereich scheint dem Datenschutzrat angesichts der Möglichkeit von Ausgliederungen einigermaßen willkürlich.

4.3 Fernmeldegesetz und Einzelentgeltnachweis

Im Berichtszeitraum wurde das Fernmeldegesetz 1993 beschlossen, wobei der Datenschutzrat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gefordert hatte, auch die einschlägigen internationalen Datenschutznormen auf dem Gebiet der Telekommunikation zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat daraufhin unter Mitarbeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst den Entwurf für ein Fernmeldegesetz im Sinne des damals vorliegenden Vorschlags für eine EG-ISDN-Richtlinie überarbeitet.

Gemäß § 35 Abs. 2 Fernmeldegesetz dürfen im sogenannten "Einzelentgeltnachweis" die passiven, d.h. angerufenen Teilnehmernummern nur in verkürzter Form ausgewiesen werden. Diese Regelung steht im Einklang mit den im Entwurf einer EG-Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen (ISDN-Richtlinie) enthaltenen Bestimmungen (vgl. Art. 6 der Richtlinie).

Sinn dieser Regelung ist es, den Datenschutz von Benutzern einer Telefonanlage, z.B. von Familienmitgliedern oder im selben Haushalt lebenden Personen, gegenüber dem Telefonanlageinhaber zu gewährleisten. Der Zweck des Einzelentgeltnachweises ist nämlich nur die Überprüfbarkeit der Gebührenverrechnung, wofür die Endziffern einer angerufenen Nummer regelmäßig bedeutungslos sind, da es nur auf die aus den Anfangsziffern ableitbare Tarifzone (und die Gesprächsdauer) ankommt. Für eine Aufzeichnung der Identität der von einer bestimmten Fernsprechstelle aus angerufenen Teilnehmer besteht in diesem Zusammenhang keine sachliche Notwendigkeit, sodaß sie auch datenschutzrechtlich unzulässig wäre.

Der Datenschutzrat hat sich anlässlich der Diskussion über einen geänderten Vorschlag für eine EU-ISDN-Richtlinie mit diesem Thema befaßt und erneut aus den oben genannten Gründen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausgesprochen.

4.4 Hauptwohnsitzgesetz

Im Berichtszeitraum wurde vom Datenschutzrat ausführlich das sogenannte "Hauptwohnsitzgesetz" (Änderungen des Meldegesetzes, des Wählerevidenzgesetzes, des Volksbegehrengesetzes, der Nationalratswahlordnung, des Volksbefragungsgesetzes und des Volkszählungsgesetzes) diskutiert. Die zentralen Bestimmungen der Novelle waren im Meldegesetz enthalten, die übrigen Gesetze enthielten nur terminologische Anpassungen und waren aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

Kernstück der vorgeschlagenen Änderungen des Meldegesetzes waren die Einführung eines Hauptwohnsitzes, die Erweiterung der Auskunftspflicht insofern, als die Meldebehörden jedermann auch aus dem zentralen Melderegister - also österreichweit - Auskunft zu geben hätten, und die Aufnahme des Religionsbekenntnisses in den Meldezettel sowie die Auskunftsverpflichtung der Gemeinden an die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften.

Das Gesetz ist die nähere Ausführung des ebenfalls novellierten Art. 26 B-VG.

Der Entwurf eines "Hauptwohnsitzgesetzes" wurde vom Datenschutzrat in einigen Punkten kritisiert. Insbesondere wurde vom Datenschutzrat folgendes gerügt:

- das Religionsbekenntnis auf dem Meldezettel: hier schlug der Datenschutzrat vor, daß der Betroffene statt der Kopie seines Meldezettels eine Meldebestätigung ohne Religionsbekenntnis ausgefolgt bekommt.
- Hinsichtlich des Reklamationsverfahrens über die Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes, das auf Antrag der Gemeinde vom Landeshauptmann durchzuführen ist, wurde eine derartige Konkretisierung gefordert, daß den Rechtsunterworfenen klar werde, daß keine "polizeistaatlichen Absichten" dahinterstecken.
- Ferner wurde die Frage gestellt, inwieweit das ÖSTAT als Amtssachverständiger heranzuziehen sein sollte.
- Zur Möglichkeit, Auskunft aus dem zentralen Melderegister zu erhalten, wurde angemerkt, daß Behörden und Ämter diese Möglichkeit ohnehin im Amtshilfverfahren hätten. Die Auskunftsberechtigung für alle anderen müßte jedoch an bestimmte Tatbestände gebunden werden.

Den diversen Kritikpunkten des Datenschutzrates wurde im Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, zum Teil Rechnung getragen. So wurde etwa auch bei einem zentralen Problem, nämlich der Anführung des sensiblen Datums "Religionsbekenntnis" auf dem Meldezettel, einer Anregung des Datenschutzrates entsprochen: Die entsprechende Rubrik darf nur jener Meldezettel aufweisen, der dazu bestimmt ist, bei der Meldebehörde zu verbleiben.

Eine Straffreiheit des Betroffenen bei Nichtangeben des Religionsbekenntnisses ist allerdings nicht gewährleistet: Gemäß § 3 Abs. 2 Meldegesetz ist der Meldezettel vollständig auszufüllen; ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

4.5 Allgemeine Datenschutzrichtlinie der EU

4.5.1 Mit 1.1.1995 ist Österreich der Europäischen Union beigetreten und war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Beobachter, sondern als Vollmitglied in den Ratsarbeitsgruppensitzungen zur EG-Datenschutzrichtlinie sowie auf allen anderen Ebenen der Europäischen Union mit der Allgemeinen Datenschutzrichtlinie der EU befaßt.

Der Datenschutzrat hat sich im Berichtszeitraum intensiv mit dem von der Europäischen Kommission an den Rat der EU gerichteten "Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten" im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung befaßt und eine umfangreiche Stellungnahme zu diesem Entwurf abgegeben.

Die Kritikpunkte des Datenschutzrates bezogen sich etwa auf die Frage des anwendbaren nationalen Rechts, da Art. 4 des Richtlinienentwurfes vom "Sitzstaatprinzip" ausging und nicht auf das Territorialitätsprinzip abstellte.

Kritisiert wurde auch die Formulierung des Art. 8 Abs. 2 lit. c der Richtlinie, die, soweit sie den Schutz der lebenswichtigen Interessen Dritter betrifft, überzogen schien, da der Schutz lebenswichtiger Interessen eines Dritten nicht von der Zustimmung des Betroffenen zur Datenverwendung abhängig gemacht werden könne.

Weiters wurden auch die Erleichterungen und Ausnahmen von der Meldepflicht gerügt: Während grundsätzlich Erleichterungen und Ausnahmen von der Meldepflicht für Auftraggeber von Datenverarbeitungen gemäß Art. 18 der Richtlinie an die Voraussetzung gebunden sind, daß hiedurch die Rechte der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, sieht Abs. 4 vor, daß bei weltanschaulichen Institutionen die Meldepflicht bedingungslos aufgehoben werden kann, obwohl gerade diese Institutionen besonders sensible Daten verarbeiten.

Der Datenschutzrat begrüßte hingegen ausdrücklich Art. 28 des Richtlinienentwurfes, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Datenschutz-Kontrollbehörden für alle Bereiche, also insbesondere auch für den sogenannten "privaten Bereich", einzurichten. Dies wird es für die Betroffenen leichter machen, ihre Datenschutzrechte wahrzunehmen.

Die Stellungnahme des Datenschutzrates wurde von dem für EU-Angelegenheiten zuständigen Hauptausschuß des Nationalrates zur Gänze als Weisung an den im EU-Ministerrat zuständigen Regierungsvertreter übernommen, der somit aufgefordert wurde, sich für eine dementsprechende Änderung der Richtlinie einzusetzen.

Tatsächlich wurden zum Teil Abänderungen der Richtlinie im Sinne Österreichs beschlossen; soweit dies nicht der Fall war, ist es Österreich aber gelungen, durch interpretative Erklärungen die noch offenen Probleme zu lösen oder zumindest abzuschwächen, sodaß Österreich wie dreizehn andere Mitgliedstaaten (das Vereinigte Königreich enthielt sich der Stimme) der Richtlinie schließlich zustimmen konnte.

Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde am 24. Juli 1995 vom Rat der EU beschlossen und am 24. Oktober 1995 vom Vorsitz des Rates und des Europäischen Parlaments unterzeichnet.

Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie beträgt 3 Jahre, sodaß Österreich bis zum 24. Oktober 1998 entsprechende Anpassungen im österreichischen Datenschutzrecht durchführen muß.

Es wird nunmehr Aufgabe des Datenschutzrates sein, diesbezügliche Vorschläge für eine derartige Anpassung zu diskutieren bzw. auch selbst einzubringen.

Die Frage des Datenschutzes juristischer Personen - wie er etwa in Österreich gewährleistet ist - blieb aufgrund der gegenständlichen Richtlinie völlig offen, zumal die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten in ihren nationalen Datenschutzgesetzen einen Datenschutz juristischer Personen nicht vorsehen und dementsprechend keine mehrheitliche Bereitschaft bestand, auch dieses Problem europaweit zu regeln.

4.5.2 Der Datenschutzrat hat im Berichtszeitraum auch ein "Workshop" für Europaparlamentarier über die EU-Datenschutzrichtlinie abgehalten, das zur Information der österreichischen Abgeordneten zum Europaparlament vor der Beschlußfassung über die Datenschutzrichtlinie im Europäischen Parlament erfolgte.

4.6 Novellierung der Standard-Verordnung

Der Datenschutzrat hat im Berichtszeitraum eine Novelle zur Standard-Verordnung begutachtet. Mit der Novelle (BGBl. Nr. 559/1994) wurden weitere Standardverarbeitungen im öffentlichen Bereich (Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts, Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse, Verwaltung von Benutzerkennzeichen, Personenstandsbücher und Staatsbürgerschaftsevidenz) geschaffen.

Der Datenschutzrat begrüßt diese Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Meldung an das Datenverarbeitungsregister.

5. Novellierung des Datenschutzgesetzes

5.1 De lege lata:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93/6, § 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 aufgehoben. Ohne bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung müsse es "als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen werden, eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organs der Vollziehung in der Art zu betrauen, wie dies durch § 14 Abs. 1 DSG geschehen ist". § 14 Abs. 1 DSG hatte im wesentlichen die Entscheidung der Datenschutzkommission über Beschwerden von Betroffenen zum Inhalt, in denen diese die Verletzung ihrer Datenschutzrechte durch Handlungen von Verwaltungsbehörden behaupten. Die Datenschutzkommission übt Kontrolle über andere Verwaltungsorgane und ihr Verhalten aus dem Blickwinkel datenschutzrechtlicher Rechtmäßigkeit aus, und zwar mit der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsanschauung gegenüber den kontrollierten Organen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist diese Konstellation dann verfassungswidrig, wenn die Handlung eines obersten Organs im Sinne des Art. 19 Abs. 1 B-VG im Wege des § 14 DSG vor der Datenschutzkommission in Prüfung gezogen wird.

Ausgehend von dieser Rechtsansicht war daher eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Kompetenz der Datenschutzkommission zu schaffen, (auch) oberste Organe zu überprüfen und die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission diesen gegenüber durchzusetzen.

Der Datenschutzrat sprach sich ausdrücklich für eine rasche Novellierung des Datenschutzgesetzes aus und nahm auch zu dem in weiterer Folge vom Bundeskanzleramt erstellten Novellierungsvorschlag Stellung.

Mit BGBl. Nr. 632/1994 wurde schließlich die erforderliche Änderung des Datenschutzgesetzes durchgeführt.

Da sich die Problematik nicht auf Individualbeschwerden gemäß § 14 DSG beschränkte, sondern insbesondere auch Registrierungsverfahren betraf, wurde nunmehr in § 36, der die Aufgaben der Datenschutzkommission aufzählt, der Kreis jener Aufgaben, für die die beschriebene Problematik besteht, neu umschrieben und die Entscheidungsbefugnis der Datenschutzkommission im Verfassungsrang geregelt.

Der Datenschutzrat begrüßt insbesondere die nunmehr erfolgte Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der Datenschutzkommission für Datenschutzverletzungen im Grundrechtsbereich (auch bezüglich der Verwendung nicht automationsunterstützt verarbeiteter Daten).

5.2 De lege ferenda:

Der Datenschutzrat zeigt im folgenden einige Probleme auf, die bei einer künftigen Novellierung des Datenschutzgesetzes erörtert werden sollten.

5.2.1 Anpassung an EU-Recht

Wie bereits in Kapitel 4.5 ausgeführt wurde, ist durch die (nach dem Berichtszeitraum beschlossene) Allgemeine Datenschutzrichtlinie eine Novellierung des Datenschutzgesetzes unumgänglich geworden. Anpassungen werden beispielsweise in folgenden Bereichen notwendig sein:

- Anwendung der im DSG enthaltenen Regelungen auch auf den Bereich der nicht automationsunterstützt verarbeiteten Daten;
- Erweiterung der Informationsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Betroffenen;
- Widerspruchsrecht des Betroffenen;
- Verbot automatisierter Einzelentscheidungen;
- Änderungen der Regelungen über die Meldung an das Datenverarbeitungsregister hinsichtlich riskanter Verarbeitungen;

- Ausweitung der Befugnisse der Kontrollbehörde im privaten Bereich.

5.2.2 Informationsverbundsysteme

Im Kapitel 4.1 wurde bereits auf die Problematik der Kleinkreditevidenz eingegangen. Dabei handelt es sich - wie etwa auch bei den im Versicherungsbereich üblichen Datenübermittlungen und -überlassungen - um eine Ausprägungsform eines Phänomens, das in Zeiten wachsender ADV-Vernetzung immer häufiger zu beobachten ist. Derartige "Informationsverbundsysteme" sind dadurch charakterisiert, daß hier nicht Daten bei einem Auftraggeber gespeichert sind und bei diesem verbleiben, sondern daß mehrere Auftraggeber Daten an einen "Betreiber" weitergeben, der diese Daten wiederum anderen Auftraggebern zur Verfügung stellt.

Die besondere Konstruktion derartiger Systeme und die daraus resultierende Gefahr für den Betroffenen, daß nicht nur seine personenbezogenen Daten zum Teil ohne sein Wissen verarbeitet und übermittelt werden, sondern daß es auch erschwert oder unmöglich gemacht wird, Betroffenenrechte wie Auskunft, Richtigstellung und Löschung geltend zu machen, erfordert eine sachadäquate Regelung.

In diesem Zusammenhang wird besonderes Augenmerk auf ein ausreichendes Informationsrecht des Betroffenen wie auch auf angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten zu richten sein.

Der Datenschutzrat regt an, eine generelle legislative Lösung für eine datenschutzrechtlich konforme Gestaltung derartiger Systeme zu erarbeiten.

5.2.3 Neue Technologien

Das derzeit in Österreich bestehende Datenschutzkonzept wurde in den frühen Siebziger-Jahren entwickelt. Es geht von einem Zentralrechner mit einer Eingabe- und Ausgabeeinheit und festformatierten Datenfeldern aus. Eine moderne dezentrale Datenverarbeitung kann mit diesem datenschutzrechtlichen Grundgerüst teilweise nicht befriedigend bewältigt werden. Als Beispiele seien etwa der Dateninhalt bei relationalen Datenbanken genannt, wo manche Daten erst durch Verknüpfung verschiedener Einzeldaten zustande kommen können, die Frage der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung bei Terminalbetrieb, die Frage der datenschutzrechtlichen Behandlung von Textverarbeitungen sowie jüngere technologische Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation und des Internets.

Der Datenschutzrat hat auf einige dieser Probleme schon in seinem letzten Datenschutzbericht hingewiesen und wird bei Novellierungsvorhaben hinsichtlich des Datenschutzgesetzes seine Erfahrungen dazu einbringen.

5.2.4 Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich

Die Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich des Datenschutzgesetzes erfolgt vor den ordentlichen Gerichten. Dies ist für den Betroffenen insoweit manchmal schwierig, als dabei einerseits ein absoluter Anwaltszwang besteht, andererseits im Falle des Unterliegens vom Betroffenen auch die Verfahrenskosten zu bezahlen sind. Der Zugang zum Recht ist für den Betroffenen daher im öffentlichen Bereich durch die kostenlose und damit weitgehend risikofreie Anrufungsmöglichkeit der Datenschutzkommission wesentlich leichter.

Eine Verbesserung im Rechtsschutz wurde durch die Einrichtung einer Art "Schiedsgericht", der im Bundeskanzleramt eingerichteten Schlichtungsstelle-Datenschutz, erzielt. Die Schlichtungsstelle ist mit der Vermittlung in Auseinandersetzungen über datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber Auftraggebern des privaten Berei

Kenntnis gelangen. Derzeit übermitteln nur wenige Landesregierungen (Kärnten, Oberösterreich und Tirol) regelmäßig legislative Entwürfe an den Datenschutzrat. Der Datenschutzrat appelliert daher an die anderen Landesregierungen, ihm all-fällige datenschutzrelevante legislative Vorhaben zu übermitteln.

8. Ausblick

Der Datenschutzrat beabsichtigt, sich mit einer Reihe von Rechtsmaterien zu beschäftigen, in denen der Datenschutz noch ungenügend berücksichtigt ist. Diese sind etwa Archive, wissenschaftliche Forschung, Medien und immaterieller Schadenersatz bei Verletzungen des Datenschutzgesetzes.

Eine Lösung kann nur in breiter Diskussion und auf Regierungsebene erfolgen. Der Datenschutzrat regt daher an, zu diesen Themen insbesondere parlamentarische Enqueten abzuhalten. Der Datenschutzrat spricht diese Anregung im Bewußtsein aus, daß die eigentliche Initiative dazu nicht von ihm ausgehen kann.

9. Anregungen

9.1 Im Hinblick auf die Ausführungen in Punkt 1.3 und die darin aufgezeigte zu geringe personelle Ausstattung des Datenschutzbüros empfiehlt der Datenschutzrat, seinem Geschäftsapparat raschest gemäß § 35 Abs. 2 DSG jenes Personal zur Verfügung zu stellen, das er bereits vor längerer Zeit verlangt hat.

9.2 In Punkt 3 wurde das Problem der mangelnden Determinierung ausdrücklicher gesetzlicher Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen dargestellt. Der Datenschutzrat regt an zu prüfen, inwieweit in die legislative Richtlinien ein Hinweis zur formalen Ausgestaltung solcher Ermächtigungen aufgenommen werden kann.

9.3 Der Datenschutzrat regt an, unter Berücksichtigung von Punkt 5 seines Berichts sowie von Punkt 7 des Berichts der Datenschutzkommission über ihre Tätigkeit eine Novellierung des Datenschutzgesetzes zu prüfen.

Der Datenschutzrat unterstützt darüber hinaus die unter Punkt 15 des Berichtes des Datenverarbeitungsregisters genannten Novellierungsvorschläge zum Datenschutzgesetz, die auf eine ökonomischere und kostengünstigere Gestaltung des Registrierungsverfahrens abzielen. Ebenso schließt sich der Datenschutzrat den im selben Kapitel enthaltenen Novellierungsvorschlägen zur Standard-Verordnung an.

9.4 In den Punkten 6 und 7 wurden die nur sehr vereinzelt erfolgende Übermittlung von Gerichtsurteilen und von legislativen Vorhaben der Länder kritisiert. Der Datenschutzrat empfiehlt, Instrumente zur Sicherstellung dieser Übermittlung zu schaffen.

9.5 Der Datenschutzrat hat bereits 1994 angeregt, beim Datenverarbeitungsregister ein Servicetelefon einzurichten, das allen Personen in Österreich ermöglichen soll, zum Ortstarif Auskünfte vom Datenverarbeitungsregister zu erhalten. Da dieser Anregung bisher bedauerlicherweise nicht entsprochen wurde, erneuert der Datenschutzrat seine Empfehlung zur Einrichtung eines derartigen Servicetelefons.

Gesetzesentwürfe, zu denen der Datenschutzrat
eine Stellungnahme abgegeben hat:

Bundesverfassungsgesetz über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz

Kärntner Veranstaltungsgesetz

Steuerreformgesetz 1993

Hauptwohnsitzgesetz

Kärntner Bezügegesetz

Heeresversorgungsgesetz

Bundesbehindertengesetz

Arbeitsmarktservicegesetz, Arbeitsmarktservicebegleitgesetz

Besoldungsreform-Gesetz 1993

Kärntner Grundverkehrsgesetz 1993

Novelle zum Ärztegesetz

Zivildienstgesetz-Novelle 1993

Produktionssicherheitsgesetz 1994 PSG

2. BDG-Novelle 1993

52. ASVG-Novelle, 19. BSVG-Novelle, 23. B-KUVG-Novelle,
20. GSVG-Novelle

Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz

Gerichtsorganisationsgesetz, Richterdienstgesetz,
Staatsanwaltschaftsgesetz, Reisegebührenvorschrift,
Gehaltsgesetz 1956

Entwurf einer DSG-Novelle

Versicherungsaufsichtsgesetz-Novelle 1994

VIbg. Umweltinformationsgesetz

Maß- und Eichgesetznovelle 1994

Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994

Immissionsschutzgesetz Luft

BDG-Novelle 1994

EU-Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten

Europawählerevidenzgesetz, Europawahlordnung

2. BDG-Novelle 1994

Paßgesetznovelle 1995

Biozidgesetz

Wr. Landesgesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert werden

Öko-Audit-Gesetz

Tabakmonopolgesetz

Novelle zum Suchtgiftgesetz

Umwelthaftungsgesetz

Änderung des Bundesgesetzes über die Regelung der medizinisch-technischen Dienste

Studienförderungsgesetz-Novelle 1995

Kärntner Heimgesetz

Rundfunkverordnungs-Gesetz

Bankwesengesetz

Ärztegesetz

Medizinproduktegesetz

BDG-Novelle 1995

OÖ Landwirtschaftskammergesetz-Novelle

Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat:

Betriebsordnung für den richtliniengemäßen Personenverkehr

Novellierung der Standard-Verordnung

Ärzteliste-Verordnung

Verordnung über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe
des Exekutionsverfahrens

Düngemittelprobeentnahme-Verordnung

Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung

Hebammenausweis-Fortbildungs-Verordnung

Wanderungsstatistikverordnung

Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung

Vereinbarungen, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme
abgegeben hat:

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Spanien

Österreichische Patientencharta

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Mexiko

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Slowenien

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Tschechische Republik

Bioethikkonvention

Datenschutzkommission

Datenschutzbericht 1995

für die Zeit vom
1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1995
gemäß § 46 Abs. 1
des Datenschutzgesetzes (DSG)

Inhalt

1.	Einleitung	25
1.1	Personalverhältnisse	25
1.1.1	In der Datenschutzkommission.....	25
1.1.2	Im Geschäftsapparat der DSK	25
1.2	Geschäftsgang	25
2.	Die Datenschutzgesetznovelle 1994.....	27
3.	Novelle der Standard-Verordnung	27
4.	Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzkommission.....	27
4.1	Individualbeschwerden	27
4.1.1	Zur Zuständigkeit der Datenschutzkommission.....	27
4.1.2	Zur Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten	28
4.1.3	Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten.....	29
4.1.4	Zum Recht auf Auskunftserteilung	32
4.1.5	Zur Unterbrechung eines Verwaltungsverfahrens gem. § 14 Abs. 3 DSG.....	33
4.1.6	Spezielle Verfahrensfragen.....	34
4.2	Internationaler Datenverkehr	34
4.3	Auftraggeber und Dienstleister	36
5.	Registrierungsverfahren.....	36
6.	Internationaler Bereich	37
7.	De lege ferenda	38
8.	Index.....	39

1. Einleitung

Der vorliegende achte Datenschutzbericht der Datenschutzkommission (DSK) betrifft den Berichtszeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1995.

1.1 *Personalverhältnisse*

1.1.1 *In der Datenschutzkommission:*

In personeller Hinsicht ergaben sich im Berichtszeitraum durch das Ausscheiden des langjährigen Vorsitzenden, Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Friedrich KUDERNA, des Vertreters des Bundes und geschäftsführenden Mitglieds SC Dr. Walter DOHR und des Vertreters der Länder wHR Mag. Josef WALLIG Veränderungen. An Ihre Stelle rückten Vizepräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Helmut GAMERITH und ORat Dr. Viktor KREUSCHITZ. Neu in die Datenschutzkommission kamen HR des OGH Dr. Gustav MAIER, MR Dr. Waltraut KOTSCHY und wHR Dr. Ludwig STAUDIGL.

Die Mitglieder der Datenschutzkommission sind (Stand Juni 1995):

Vorsitzender: Vizepräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Helmut GAMERITH;

Vertreter des Bundes: ORat Dr. Viktor KREUSCHITZ;

Vertreter der Länder: OSen.-Rat Dr. Harald HELMREICH, wHR Hon.-Prof Dr. Willibald LIEHR.

Die Ersatzmitglieder der Datenschutzkommission sind (Stand Juni 1995):

Stellvertretender Vorsitzender: HR des OGH Dr. Gustav MAIER;

Vertreter des Bundes: MR Dr. Waltraut KOTSCHY;

Vertreter der Länder: Sen.-Rat Dr. Herbert VESELY, wHR Dr. Ludwig STAUDIGL.

1.1.2 *Im Geschäftsapparat der Datenschutzkommission:*

Das Büro der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates verfügt nach wie vor über

- fünf A/a-wertige Planstellen (juristische Mitarbeiter);
- einen Informatiker (Vertragsbediensteter mit Sondervertrag);
- je eine Bedienstete der Verwendungsgruppen B, C und D für Referenten-, Sekretariats-, Kanzlei- und Schreibarbeit.

1.2 *Geschäftsgang:*

Im Berichtszeitraum sind 656 Geschäftsfälle eingelangt. In 57 Sitzungen wurden 666 Geschäftsfälle erledigt. Eine statistische Übersicht des Eingangs und der Erledigungen im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1995 ist der folgenden Seite zu entnehmen:

Berichtszeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995

	Eingangsstücke:			Erledigungen:			insgesamt offen:
	1993/95	1991/93	1980/95	1993/95	1991/93	1980/95	
Internationaler Datenverkehr	300	416	3 033	325	393	2 990	43
Betriebsordnungen	2	1	1 552	2	1	1 552	-
Datenschutzverordnungen	7	9	187	7	9	187	-
Individuelle Auskünfte, Beschwerden und Ersuchen	123	188	1 041	110	228	1 000	41
Heranziehung von Dienstleistern gemäß § 13 DSG	45	119	525	45	115	520	5
Begutachtungen zu Rechtsvorschriften	50	82	802	50	82	802	-
Überprüfung von Registrierungsmeldungen	94	89	1 841	87	96	1 828	13
Abänderungen von Bescheiden	5	-	69	5	-	69	-
Gutachten gemäß §29 DSG	-	-	1	-	-	1	-
Nebeninterventionen	-	-	15	-	-	15	-
Verfahren gemäß § 41 DSG	6	9	83	12	6	71	12
Befassung der DSK im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 DSG	11	16	62	12	15	62	-
Anträge auf Strafverfolgung	2	3	17	2	3	17	-
Sonstiges	<u>10</u>	<u>12</u>	<u>61</u>	<u>8</u>	<u>12</u>	<u>58</u>	<u>3</u>
Gesamt	655	944	9 289	665	960	9 172	117
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	<u>1*</u>			<u>1*</u>			
	656			666			

*Dies betrifft die Aufforderung zur Gegenschrift bzw. Erstattung einer Gegenschrift

2. **Datenschutzgesetznovelle 1994 :**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6, den § 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 aufgehoben: "Ohne bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung (vgl. etwa die bundesverfassungsrechtliche Grundlegung der unabhängigen Verwaltungssenate in Art. 129a B-VG)" müsse es "als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen werden, eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organs der Vollziehung in der Art zu betrauen, wie dies durch § 14 Abs. 1 DSG geschehen ist."

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat darauf mit der DSG-Novelle BGBl. Nr. 632/1994 reagiert (siehe hierzu näher in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht 1995).

3. **Novelle der Standard-Verordnung :**

Im Berichtszeitraum wurde die Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987, mit BGBl. Nr. 559/1994 novelliert. Im Laufe der Jahre 1992-1993 hatte sich herausgestellt, daß immer mehr Gemeinden und Gemeindeverbände dazu übergingen, ihre Personenstandsbücher (Geburten-, Ehe-, und Sterbebuch) und Staatsbürgerschaftsevidenzen auf EDV umzustellen. Durch diese Umstellung fallen die bisher händisch geführten Evidenzen unter den Art. 2 des Datenschutzgesetzes und Übermittlungen in das Ausland sind daher gemäß § 33 DSG genehmigungspflichtig geworden.

Diese Novelle hat für die Datenschutzkommission eine wesentliche Arbeitserleichterung gebracht, was auch bereits zu einem Rückgang der Genehmigungsverfahren im Bereich des Internationalen Datenverkehrs beigetragen hat (vgl. diesbezüglich auch die in Punkt 1.2 enthaltene statistische Übersicht).

4. **Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzkommission:**

4.1 *Individualbeschwerden:*

4.1.1 *Zur Zuständigkeit der Datenschutzkommission:*

In der Berichtsperiode ergab sich bei der Zuständigkeit der Datenschutzkommission eine Zäsur durch die Novelle zum Datenschutzgesetz (siehe dazu oben).

4.1.1.1 Die Datenschutzkommission hat in ihrer Entscheidung GZ 120.432/22-DSK/94 vom 23. März 1994 erstmals ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit bejaht. Bei dieser Entscheidung berücksichtigte die Datenschutzkommission auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6, VfSlg. Nr. 13626, mit dem § 14 DSG aufgehoben wurde. Der Verfassungsgerichtshof hatte darin u.a. ausgeführt, daß die Datenschutzkommission im Beschwerdeverfahren gemäß § 14 DSG "keine im Instanzenzug übergeordnete Behörde" ist, sondern den Sachverhalt aus einer anderen Sicht beurteilt. Die Datenschutzkommission argumentierte, daß damit Art. 94 B-VG, wonach Gerichtsbarkeit

und Verwaltung in allen Instanzen getrennt sind, gar nicht zur Anwendung käme und die Datenschutzkommission daher befugt sei, Akte der Gerichtsbarkeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Da die Datenschutzkommission seit der Datenschutzgesetznovelle 1994 ausdrücklich keine Zuständigkeit für Akte der Gerichtsbarkeit mehr besitzt (§ 36 Abs. 1 DSG), muß dieser Fall, der mit einer Abweisung endete, ein Unikat bleiben.

In derselben Entscheidung hat die Datenschutzkommission zu einem einfachen Textverarbeitungsprogramm ausgesprochen, daß dieses nicht unter den Begriff der Datenverarbeitung gemäß § 3 Z 5 DSG fällt, weil die Auswählbarkeit von personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach mindestens einem Merkmal in der jeweils eingesetzten Maschinen- und Programmausstattung nicht gegeben ist.

4.1.1.2 Eine Beschwerde richtete sich gegen einen Funktionär einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Behauptung, daß dieser zum Zweck einer Wahlkampagne personenbezogene Daten von wahlberechtigten Personen unzulässigerweise verwendet habe. Die Beschwerde richtete sich nicht gegen die Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst, sondern nur gegen diesen einen Funktionär. Die Datenschutzkommission hat ihre Zuständigkeit bejaht, weil sich die Beschwerde gegen ein Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts gerichtet hat. Der Fall endete mit Abweisung, weil ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz nicht erwiesen werden konnte (120.455/11-DSK/94).

4.1.2 *Zur Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten:*

4.1.2.1 In einem Fall der Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der im gesamten 1. Wiener Gemeindebezirk geltenden Kurzparkzone rügte der Beschwerdeführer den Umfang der behördlichen Erhebungen von ihm betreffenden Daten im Ermittlungsverfahren.

Datenschutzrechtlich relevant ist an einem von einer Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht die Frage der richtigen Beurteilung erhobener Daten - dies würde gegen das Prinzip der festen Zuständigkeitsverteilung und das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter verstoßen -, sondern nur die Frage, ob die für die Entscheidung herangezogenen Daten entweder ihrer Art von einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes erfaßt sind, oder ob sie - bei Fehlen einer solchen gesetzlichen Ermächtigung - denkmöglicherweise für den konkreten Vollzugsakt "eine wesentliche Voraussetzung" bilden können.

In diesem Fall war es für die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer ein erhebliches persönliches Interesse daran habe, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken, sicher nicht denkunmöglich, die Frage der Intensität der Nutzung eines Wohnsitzes im 1. Bezirk zu klären und es sind die Datenarten "sonstige Meldungen im Bundesgebiet" und "Kraftfahrzeugkennzeichen (Ort der Ausstellung)" sicherlich relevant.

Da die beschwerdegegenständliche Tätigkeit der Behörde im konkreten Fall ausschließlich entscheidungsrelevante Daten umfaßte, hat die Datenschutzkommission die Beschwerde abgewiesen (120.483/1-DSK/94).

4.1.2.2 Ein Beschwerdeführer behauptete, die Post- und Telegraphenverwaltung habe unrechtmäßig Daten über seine Studienbeihilfe ermittelt. Es stellte sich heraus, daß die Familie des Beschwerdeführers einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie der Fernsprechgrundgebühr gestellt hatte. Für einen solchen Antrag ist das Nettoeinkommen des gesamten Haushalts von Bedeutung, weshalb die zuständige Behörde gemäß § 39 Abs. 2 AVG amtswegig Daten über die Studienbeihilfe des Beschwerdeführers ermittelte. Die Beschwerde wurde abgewiesen (120.464/5-DSK/94).

4.1.2.3 In einem Finanzstrafverfahren führte die Finanzstrafbehörde eine Hausdurchsuchung bei einer verdächtigten Person durch und beschlagnahmte Daten und Programme im Umfang von ca. 200 Megabyte. Gegen diese Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme der Daten erhob der Betroffene Beschwerde bei der Datenschutzkommission mit dem Argument, es seien widerrechtlich alle auf der Festplatte gespeicherter Daten unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsdaten, Daten Beteiligter oder private Dateien mit Bezug entweder auf die Intimsphäre des Beschwerdeführers oder einer Dritten handelte, kopiert worden. Die Datenschutzkommission wies die Beschwerde ab, da in Folge des Umfanges des vorgefundenen Datenbestandes eine sofortige Selektion des Datenbestandes unmöglich gewesen sei. Die Finanzstrafbehörde habe daher keine andere Möglichkeit gehabt, als den gesamten Datenbestand zu beschlagnahmen und ihn in weiterer Folge - wie dies auch geschehen sei - gesondert zu selektieren. Eine Verletzung der Ermittlungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes sei daher nicht vorgelegen (120.438/6-DSK/95).

4.1.3 *Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten :*

4.1.3.1 Im Berichtszeitraum wurden an die Datenschutzkommission immer wieder Anfragen und Beschwerden über die Zulässigkeit von persönlich adressierter politischer Werbung herangetragen. Gemäß § 3 Wählerevidenzgesetz 1973 ist die Übermittlung der personenbezogenen Daten von Wählern aus der **Wählerevidenz** an die Organe der in den allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien zum Zweck der Wahlwerbung zulässig.

4.1.3.1.1 Das Recht auf Datenübermittlung gemäß § 3 Wählerevidenzgesetz 1973 umfaßt auch die Übermittlung von Teilmengen der in der Wählerevidenz enthaltenen Daten, wobei es allerdings unzulässig wäre, für die Herstellung einer Auswahl solcher Daten Kriterien heranzuziehen, die sich nicht bereits aus der Wählerevidenz selbst ergeben. Umgekehrt ist weder dem Wählerevidenzgesetz noch dem Datenschutzgesetz eine Verpflichtung des Inhalts zu entnehmen, die politischen Parteien anlässlich der Übermittlung von Daten aus der Wählerevidenz darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur für Wahlwerbungszwecke verwendet werden dürfen. Das Fehlen eines derartigen Hinweises bei der Übermittlung vermag daher nicht deren Rechtswidrigkeit zu bewirken (120.453/7-DSK/94).

4.1.3.1.2 In einem Fall hatte ein Funktionär einer Partei im Zuge des Vorwahlkampfes unter Heranziehung von Wählerdaten aus der Wählerevidenz Wahlwerbung versandt, allerdings nicht an die einzelnen Wähler, sondern nur je einen Brief an jede Familie. Die Partei hat diese Daten von der Gemeinde in Form von Klebeetiketten erhalten. Zur Einsparung von Kosten wurden auf diesen Klebeetiketten die Vornamen

von Adressaten mit gleichem Familiennamen und gleicher Adresse durch das Wort "Familie" ersetzt. Da es sich hier nur um eine Zusammenfassung der in der Wählerrevi- denz enthaltenen Daten handelte, wies die Datenschutzkommission die Beschwerde ab (120.479/9-DSK/95).

4.1.3.2 Die Anführung der Berufsbezeichnung "Polizeibeamter" auf einer eigen- händig zuzustellenden Strafverfügung wurde als Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz gewertet, weil sie nicht geeignet ist, zur besseren Identifizierung des Adressaten beizutragen (120.449/6-DSK/94). Hingegen hat die Datenschutz- kommission in der Vergangenheit die Aufnahme des Geburtsdatums in die Zustell- verfügung für behördliche Schriftstücke für zulässig erachtet, weil damit sichergestellt werden kann, daß an die richtige Person zugestellt wird (210.174/2-DSK/90).

4.1.3.3 Die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Ärzten durch die **Ärztekammern** war Gegenstand von zwei Beschwerdefällen vor der DSK:

4.1.3.3.1 Ein Arzt, der unerwünschte Direktwerbung einer Firma für Sicherheits- technik erhalten hatte, erhob vor der Datenschutzkommission Beschwerde gegen eine Ärztekammer. Im Verfahren stellte sich heraus, daß die Kammer eine große Menge von Daten des Arztes an die genannte Firma übermittelt hatte, darunter auch solche, die nicht im öffentlichen Teil der Ärzteliste gemäß § 11 Ärztegesetz 1984, enthalten waren. Die Datenschutzkommission erklärte die Übermittlung hinsichtlich der im Gesetz nicht angeführten Datenarten für unrechtmäßig. Sie rügte daher insbesondere auch die Übermittlung der Privatadresse des Arztes, da nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes die Privatadresse nur bei Ärzten, die an dieser Anschrift ihren Beruf ausüben, zum öffentlichen Teil der Ärzteliste gehört, was aber auf den Beschwerde- führer nicht zutraf (120.437/17-DSK/93).

In diesem Verfahren hat die Datenschutzkommission auch von ihrem Recht auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 37 Abs. 2 DSG (jetzt § 14 Abs. 2 DSG) Ge- brauch gemacht, um die Übermittlung von Daten des Beschwerdeführers zu kom- merziellen Zwecken bis zum Ende des Verfahrens zu unterbinden.

4.1.3.3.2 Eine Ärztekammer übermittelte Daten eines Arztes an ein Medienunter- nehmen, das einen Bericht über Ärzte schreiben wollte. Auch hier wurden perso- nenbezogene Daten übermittelt, die nicht gemäß § 11 Ärztegesetz zum öffentlichen Teil der Ärzteliste gehörten, insbesondere die Privatadresse eines Arztes, der sich deshalb bei der Datenschutzkommission beschwerte. Auch hier erklärte die Daten- schutzkommission die Übermittlung hinsichtlich der im Gesetz nicht angeführten Datenarten für unrechtmäßig. Die Datenschutzkommission sprach in dieser Ent- scheidung auch aus, daß die taxative Aufzählung von öffentlich zugänglichen Da- tenarten in § 11 Ärztegesetz eine Übermittlung weiterer Datenarten auf der Basis des § 7 Abs. 3 DSG ausschließt (120.451/12-DSK/94).

4.1.3.4 Die Datenschutzkommission hat die Beschwerde des Obmanns eines Vereines abgewiesen, der behauptet hatte, daß seine Privatadresse rechtswidriger- weise an den Verfasser eines Buches übermittelt worden war. Da es sich um nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten handelte, kam als Prüfungsmaßstab für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nur das Grundrecht nach § 1 Abs. 1 und 2 DSG in Betracht. § 12 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951, der bestimmt, daß auf Verlangen die Vereinsbehörde jedermann Auskunft über die Anschrift eines Vereines und über

dessen nach außen vertretungsbefugtes Mitglied zu erteilen hat, wurde als zulässige gesetzliche Einschränkung des § 1 Abs. 1 DSG qualifiziert. Da laut Wahlanzeige ausdrücklich die Privatadresse des Vereinsobmanns angegeben war und diese Anschrift im übrigen auch von jedermann dem Telefonbuch entnommen werden konnte, entschied die Datenschutzkommission, daß das Grundrecht auf Datenschutz nicht verletzt wurde (120.428/5-DSK/93).

4.1.3.5 Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen ein Standesamt, das Daten aus dem Ehebuch an die katholische Kirche weitergegeben hatte. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Personenstandsgesetz 1983 (PStG), steht das Recht auf Einsicht in Personenstandsbücher und in die zu diesen gehörigen Sammelakten sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu. Die katholische Kirche genießt gemäß Art. II des Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung. Daher wurde durch die Datenschutzkommission im gegenständlichen Fall kein Verstoß gegen § 7 DSG festgestellt und die Beschwerde in diesem Punkt abgewiesen.

Soweit sich die Beschwerde gegen die unrechtmäßige Ermittlung durch einen bestimmten Pfarrer richtete (dem vorgeworfen wurde, daß er die Daten unter Vorspiegelung falscher Tatsachen vom Standesamt erschlichen habe) war die Beschwerde mangels Zuständigkeit zurückzuweisen, da die Kirche mangels Einrichtung durch Gesetz (vgl. § 4 Abs. 1 DSG) datenschutzrechtlich in den privaten Bereich des Datenschutzgesetzes fällt (120.467/6-DSK/94).

4.1.3.6 Wie auch in den früheren Berichtszeiträumen war die Datenschutzkommission auch in den Jahren 1993 - 1995 mit Beschwerden aus dem Bereich des **Dienstrechts** konfrontiert:

4.1.3.6.1 In einem Fall wurde ein den Beschwerdeführer betreffendes fachärztliches Gutachten vom Amtsarzt an die Dienststelle des Beschwerdeführers und innerhalb dieser Dienststelle an den Beschwerdeführer offen (d.h. nicht in einem Umschlag verschlossen) versandt. Die belangte Behörde begründete diese Vorgangsweise damit, daß die Übermittlung der Schriftstücke im Dienstwege erfolge und mit der Weiterleitung und Ausfolgung dieser Schriftstücke ausschließlich nach der Geschäftsordnung befugte Bedienstete befaßt seien, die der Amtsverschwiegenheit oder der Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet sind. Die Datenschutzkommission vertrat dem gegenüber die Auffassung, daß auch eine Kenntnisnahme durch selbst zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen den Geheimhaltungsanspruch des Betroffenen verletze und eine Mißachtung der in § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG enthaltenen Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Daten auch im Falle der zulässigen Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutzes bilde (210.233/6-DSK/93).

4.1.3.6.2 In einem anderen Fall hat die Datenschutzkommission entschieden, daß eine zwischen zwei Organen erfolgte Übermittlung durch Telefax jedenfalls dann keinen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz eines Betroffenen darstelle, wenn durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sichergestellt sei, daß durch die Zustellung per Fax die übermittelten Informationen keinem breiteren Personenkreis zukommen als durch die herkömmliche (postalische) Form der Zustellung (120.460/12-DSK/95).

4.1.3.6.3 In einem weiteren Fall führte ein Bediensteter einer Gebietskörperschaft darüber Beschwerde, daß der ihm als Dienstgebervertreter gegenüberstehende Beamte gleichzeitig in einer weiteren Funktion tätig sei und in dieser anderen Funktion Zugang zu den Beschwerdeführer betreffenden Daten habe, die ohne personelle Identität beider Funktionen dem Dienstgeber nicht zugänglich wären. Die Datenschutzkommission wies diese Beschwerde mit dem Argument ab, daß aus der bloßen Tatsache, daß einem Organ im Rahmen seiner Tätigkeit zulässigerweise Daten zur Kenntnis gelangen und dieses Organ gleichzeitig in Personalunion eine Funktion ausübe, für deren Zweck diese Daten nicht ermittelt werden dürften, für sich allein noch keine Verletzung des Ermittlungsschutzes bilde. Dies ergäbe sich schon aus dem bloßen Wortlaut des § 1 DSG, wonach jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten habe. Ein darüber hinausgehender Schutz vor Konstellationen, die lediglich die Möglichkeit einer rechtswidrigen Ermittlung oder Übermittlung beinhalten, könne demgegenüber hieraus nicht abgeleitet werden (120.180/27-DSK/94).

4.1.3.6.4 Nach Ansicht der Datenschutzkommission ist die Bekanntgabe der Höhe der Versehrtenrente, die ein potentieller Arbeitnehmer bezieht, an den potentiellen Arbeitgeber des Betroffenen gemäß § 7 Abs. 3 DSG nicht gerechtfertigt (120.459/4-DSK/94).

4.1.3.6.5 Im Zuge der Vorbereitung einer Veranstaltung, die von einem öffentlichen Rechtsträger gemeinsam mit einer ausländischen Botschaft durchgeführt werden sollte, wurden Namen und Geburtsdatum der Bediensteten an Botschaftsangehörige (zum Zweck der Sicherheitsüberprüfung) übermittelt. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da im vorliegenden Fall kein berechtigtes Interesse an der Übermittlung vorlag, das die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwog (120.435/9-DSK/94).

4.1.4 *Zum Recht auf Auskunftserteilung :*

4.1.4.1 Das Recht auf Auskunft gemäß § 11 Abs. 1 DSG ist stets gegen den Auftraggeber einer Datenverarbeitung (§ 3 Z 3 DSG) geltend zu machen. Ein Beschwerdeführer, dessen Daten von einem Hauptzollamt ermittelt und verarbeitet wurden, begehrte Akteneinsicht gemäß § 79 Finanzstrafgesetz , BGBl. Nr. 129/1958 idgF. (FinStrG). Nachdem das Hauptzollamt das Begehren abgewiesen hatte, erhob der Beschwerdeführer Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Finanzlandesdirektion und begründete seinen Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft u.a. auf § 11 Abs. 1 DSG. Als die Finanzlandesdirektion das Begehren abwies, erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an die Datenschutzkommission. Die Datenschutzkommission grenzte in diesem Fall ihre Zuständigkeit gegen die der Berufsbehörden ab und betonte die Unterschiede zwischen dem Recht auf Akteneinsicht und dem Recht auf Auskunft gemäß DSG (120.441/6-DSK/95).

4.1.4.2 Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde eines Betroffenen statt, dessen Begehren auf Auskunft mit dem Argument abgewiesen worden war, daß die die Auskunft verweigernde Behörde lediglich für eine andere Behörde als Amtssachverständiger fungiere und daher für die Auskunftserteilung nicht zuständig sei. Die Datenschutzkommission verwies demgegenüber darauf, daß die Pflicht zur Erteilung einer Auskunft den Auftraggeber iSd § 3 Z 3 DSG treffe. Das Datenschutzgesetz

kenne in Bezug auf eine Datenverarbeitung nur die Begriffe des Auftraggebers oder des Dienstleisters. Die Erstellung von Gutachten durch Amtssachverständige gehe aber über den Begriff eines Dienstleisters iSd § 3 Z 4 DSG - dessen Aufgabe im wesentlichen die automationsunterstützte Verarbeitung von Daten im Auftrage eines Auftraggebers iSd § 3 Abs. 3 DSG ist - weit hinaus, zumal es auch nicht in der Ingerenz der den Auftrag zur Erstellung eines amtssachverständigen Gutachtens erteilende Behörde liege, zu entscheiden, ob für die Erstellung eines Gutachtens automationsunterstützte Datenverarbeitung eingesetzt werde. Ein Organ, das als Amtssachverständiger ein Gutachten erstelle, sei daher im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung als Auftraggeber iSd § 3 Z 3 DSG anzusehen (120.460/12-DSK/95).

4.1.4.3 Im Berichtszeitraum beschwerte sich ein Bediensteter eines Bundesministeriums, weil ihm trotz eines Antrages auf Auskunft gemäß § 11 DSG von seiner Dienststelle keine Auskunft über den Inhalt eines über ihn inoffiziell in seiner Abteilungskanzlei geführten Handaktes erteilt worden war. Wie das Ermittlungsverfahren der Datenschutzkommission ergab, wurden bei der Dienststelle des Beschwerdeführers tatsächlich solche "Handakte" geführt, die ausschließlich dienstrechtlich relevante Daten enthielten und nicht automationsunterstützt verarbeitet wurden. Da gemäß § 1 Abs. 3 iVm. § 11 DSG nur dann ein Anspruch auf Auskunft nach dem Datenschutzgesetz besteht, wenn die zu beauskunftenden Daten automationsunterstützt verarbeitet sind und im gegebenen Fall auch keine bereichsspezifischen Datenschutzregelungen wie jene des § 62 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), der auch ein Auskunftsrecht bezüglich manueller Daten vorsieht, zur Anwendung kamen (die Handakte enthielt nur dienstrechtlich relevante Daten, aber nicht solche, die dem Sicherheitspolizeigesetz unterliegen), weshalb die Beschwerde abzuweisen war (120.461/7-DSK/94).

4.1.5 *Zur Unterbrechung eines Verwaltungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 DSG:*

4.1.5.1 Wenn in einem Verwaltungsverfahren, in dem verarbeitete Daten benützt werden, die Verletzung von Bestimmungen des DSG behauptet wird, so ist das Verwaltungsverfahren, außer bei Gefahr im Verzug, bis zur Entscheidung der Datenschutzkommission auszusetzen. Gleichzeitig ist ein solches Verfahren zu beantragen (§ 14 Abs. 3 DSG). Die Datenschutzkommission hat in einem Beschwerdefall ein subjektives Recht der Verfahrenspartei auf Beschwerde an die Datenschutzkommission wegen Nichteinhaltung des § 14 Abs. 3 DSG verneint. Der Beschwerdeführer müßte einen Verstoß gegen § 14 Abs. 3 DSG im Rahmen des betreffenden Verwaltungsverfahrens geltend machen. An diesem Umstand hat auch die Neufassung des § 14 DSG durch die DSG-Novelle 1994 nichts geändert (120.441/6-DSK/95).

4.1.5.2 Andererseits hat die Datenschutzkommission ausgesprochen, daß eine Entscheidung gemäß § 14 Abs. 3 DSG neben einem diesbezüglichen Antrag der Verwaltungsbehörde auch die gegenüber dieser Verwaltungsbehörde aufgestellte Behauptung einer Verletzung des Datenschutzgesetzes durch einen Betroffenen voraussetze, weshalb der Umfang des Entscheidungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 DSG auch durch den Umfang der Beschwerdebehauptung des Betroffenen vor der Verwaltungsbehörde beschränkt sei (120.498/3-DSK/95).

4.1.6 *Spezielle Verfahrensfragen:*

Die Datenschutzkommission war in ihrer Tätigkeit mehrfach mit Beschwerden befaßt, die inhaltlich wenig bestimmte Behauptungen enthielten, wobei in der Folge die erforderlichen Präzisierungen trotz Urgenz nicht nachgebracht wurden. In dieser Lage hat die Datenschutzkommission auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen, der eine Mitwirkungspflicht der Parteien am Verwaltungsverfahren angenommen hat (z.B. VwGH vom 13. 12. 1988, 88/04/0159), insbesondere dann, wenn einer amtswegigen Ermittlung des Sachverhalts faktische Grenzen gesetzt sind, die nur durch eine Mitarbeit der Partei überwunden werden können (120.410/39-DSK/93 etc.).

4.2 *Internationaler Datenverkehr:*

4.2.1 Eine Bank beantragte eine Genehmigung im internationalen Datenverkehr zur Übermittlung von Arbeitnehmerdaten in die Schweiz und in die USA. Insbesondere waren in der Datenverarbeitung "Personalverwaltung" Arbeitnehmerdaten enthalten, die nach Ansicht der DSK über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgingen (z. B. "Namen von Familienmitgliedern", "Geburtsdaten von Familienangehörigen", "Beurteilung"). Es bedurfte daher als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung einer Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 (ArbVG). Da eine Genehmigung für die Übermittlung von Daten in das Ausland nur zu erteilen ist, wenn die Datenverarbeitung, aus der in das Ausland übermittelt werden soll, rechtmäßig ist, hat die DSK die Vorlage der Zustimmung des Betriebsrates aufgetragen (177.153/B3-DSK/95).

4.2.2 Eine Aktiengesellschaft beantragte eine Genehmigung im internationalen Datenverkehr aus dem Verarbeitungszweck "Personalverwaltung" zum Zweck der internationalen Karriereplanung an andere Niederlassungen in Europa. Um die Übermittlung zweifelsfrei zulässig zu machen, wurde die Übermittlung an die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Betroffenen geknüpft (175.087/B1-DSK/95).

4.2.3 Eine Bank beantragte eine Genehmigung im internationalen Datenverkehr bzw. erweiterte ihren Antrag aus dem Verarbeitungszweck "Leasinggeschäft". Inhalt und Zweck der Datenverarbeitung waren vom berechtigten Zweck der Antragstellerin gedeckt. Die Zulässigkeit der Übermittlung an den Empfängerkreis "andere Empfänger im Auftrag oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Betroffenen", wurde von einer Zustimmungserklärung gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 DSG abhängig gemacht, welche ausdrücklich und schriftlich zu erteilen ist, und die Datenarten und Übermittlungsempfänger taxativ anzuführen hat. Weiters wurde der Antragstellerin aufgetragen, die Betroffenen auf die Möglichkeit des jederzeitigen schriftlichen Widerrufs der Zustimmungserklärung hinzuweisen (177.651/2-DSK/94).

4.2.4 Ein klinisches Institut beantragte eine Genehmigung im internationalen Datenverkehr auf die Übermittlung von im Rahmen der wissenschaftlichen Tätigkeit gewonnenen Untersuchungsergebnissen von Patienten in das Ausland. Die Übermittlung von Daten in das Ausland bedarf aber nur dann einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission, wenn es sich um personenbezogene Daten iSd § 3 Z 1 DSG handelt. Personenbezogene Daten sind nach dieser Legaldefinition auf einem Daten-

träger festgehaltene Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Personen. Da die Patientendaten ohne Namen, Adresse und exaktes Geburtsdatum des Betroffenen lediglich mit einer Fallnummer als Zuordnungskriterium übermittelt werden sollten, war eine Personenidentifikation für den Empfänger der Daten nicht möglich und die Übermittlung genehmigungsfrei (177.687/2-DSK/95).

4.2.5 Ein Verein ersuchte um Genehmigung im internationalen Datenverkehr zur Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung wissenschaftlicher Projekte und der Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen. Die Datenübermittlung erfolgte nur in anonymisierter Form, d.h. es wurden die Datenarten Alter, Gewicht und Laborwerte übermittelt, die von dem Empfänger nicht auf eine bestimmte Person rückgeführt werden konnten. Allerdings wurde nicht ausgeschlossen, daß es einmal dazu kommen könnte, daß ein Forschungsprojekt im Ausland weitergeführt werde. In diesem Fall wäre auch die Kenntnis des Namens für den Übermittlungsempfänger von Bedeutung, weshalb die Datenschutzkommission eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmungserklärung der Betroffenen forderte, in der neben einer taxativen Aufzählung der Datenarten auch ein Hinweis auf den jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf aufscheinen muß (177.588/3-DSK/94).

4.2.6 Ein weiterer Verein beantragte eine Genehmigung im internationalen Datenverkehr zur Übermittlung von Daten von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie von natürlichen Personen in alle Mitgliedstaaten des Europarates. Zweck der Datenübermittlung war, Informationen auszutauschen, Tagungen zu planen, Lehrpläne abzustimmen, Sprachausbildungszertifikate zu entwerfen, etc. Gemäß § 3 Z 2 DSG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe bei der Besorgung öffentlicher Aufgaben nicht als Betroffene. Dieser Datentransfer unterlag daher nicht den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und ihre Übermittlung in das Ausland war genehmigungsfrei. Der Spruch war daher auf solche juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. auch solche Organe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts einzuschränken, die nicht behördliche Aufgaben besorgen. Dem Antrag war zu entnehmen, daß die Übermittlung von Daten in das Ausland nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen erfolgte. Die DSK legte die Kriterien fest, die eine Zustimmungserklärung für ihre Rechtswirksamkeit gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 DSG zu erfüllen hatte (177.564/4-DSK/94, vergleiche auch 4.2.5).

4.2.7 Eine Personalberatungs-GmbH. beantragte eine Genehmigung im internationalen Datenverkehr für Daten von Bewerbern, welche diese Daten, die an Auftraggeber übermittelt werden, selbst zur Verfügung stellen. Die Betroffenen wußten, daß diese Datenübermittlungen stattfanden, die in ihrem Interesse lagen. Gemäß § 33 Abs. 2 Z 3 DSG ist unter anderem Voraussetzung für die Genehmigung für die Übermittlung von Daten ins Ausland, daß keine Bedenken bestehen, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch den Datenverkehr in das Ausland gefährdet sind. Diese Voraussetzungen wurden erfüllt, da anzunehmen war, daß die Daten von den Empfängern nur für die im Spruch genannten Zwecke verwendet und nicht an außenstehende Dritte weitergegeben wurden. Da für eine gegenteilige Annahme keine Gründe vorlagen, konnte davon ausgegangen werden, daß der Grundsatz von Treu und Glauben auch zwischen dem Antragsteller und dem Empfänger beachtet wurde. Die Übermittlung war aber nur insoweit zu genehmigen, als sie sich ausschließlich auf den genannten Übermittlungszweck und den Empfängerkreis beschränkte (177.497/4-DSK/93, ähnlich 177.496/4-DSK/93).

4.2.8 Eine Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte von Autoren (Schriftsteller und Journalisten) beantragte eine Genehmigung im internationalen Datenverkehr von Daten aus zwei Bereichen: Mitgliederverwaltung und Mitgliederbuchhaltung. Als Empfänger waren Wahrnehmungsgesellschaften für Urheberrechte im Ausland sowie Gesellschaften, die mit der Vertretung ihrer Mitglieder in Urheberrechtsangelegenheiten befaßt sind, vorgesehen. Die Übermittlung war nur in dem Umfang zu genehmigen, als sie für die jeweils genannten Übermittlungszwecke unbedingt erforderlich war. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 33 Abs. 2 Z 3 DSG schien gegeben, wenn Daten, wie hier anzunehmen war, von einem Empfänger nur zweckentsprechend verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Da für eine gegenteilige Annahme keine Gründe vorlagen, wurde davon ausgegangen, daß der Grundsatz von Treu und Glaube zwischen dem Antragsteller und dem Empfänger auch eingehalten wurde und somit die Daten von dem Übermittlungsempfänger nur für den Übermittlungszweck verwendet werden. Weiters wurde der Antragsteller informiert, daß die Übermittlung der Datenart "Sterbedatum" keiner Genehmigung durch die DSK bedürfe, da es sich dabei um ein Datum verstorbener Betroffener handelt, welches nicht unter den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes falle (177.467/2-DSK/93, sowie die Novelle zur Standardverordnung BGBl. Nr. 559/1994, Fußnote 1 auf Seite 4449 des Bundesgesetzblattes 1994).

4.3 *Auftraggeber und Dienstleister:*

Die Datenschutzkommission wurde mit der Fallkonstellation konfrontiert, daß ein Unternehmer auf Basis eines Werkvertrages für Dritte die Datenverarbeitungen "Lohnverrechnung" und "Finanzbuchhaltung" durchführte. Gemäß § 33 Abs. 1 lit. c der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung ist die Vornahme von Lohnverrechnung und Finanzbuchhaltung für Dritte ausschließlich den Wirtschaftstreuändern und Steuerberatern vorbehalten. Der Einwand des Antragstellers, daß er eine eigene Steuernummer besitze, war nicht relevant, da eine solche Nummer keine Berechtigung mit sich bringt, die Tätigkeit eines Wirtschaftstreuänders oder Steuerberaters auszuüben. Die Datenschutzkommission lehnte das Registrierungsansuchen des Unternehmers ab (161.753/6-DSK/94)

5. **Registrierungsverfahren :**

Im Berichtszeitraum fielen bei der Datenschutzkommission 94 Registrierungsverfahren an. Ablehnungen bzw. Untersagungen einer Datenverarbeitung gemäß § 23a Abs. 4 DSG wurden in 41 Fällen vom Datenverarbeitungsregister an die Datenschutzkommission herangetragen, wobei in 33 Fällen die bestehenden Mängel nach Intervention durch die Datenschutzkommission behoben wurden und somit in diesen Fällen die Registrierung erfolgen bzw. das Verfahren eingestellt werden konnte.

In zwei Fällen wurde die Registrierung wegen fehlender Rechtsgrundlage mit Bescheid abgelehnt, die Bescheide aber später gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufgehoben, nachdem die Auftraggeber den Mangel verbessert hatten.

In 26 Fällen wurde die Streichung von bereits registrierten Auftraggebern aus dem Register wegen fehlender Rechtsgrundlage mit Bescheid verfügt, zwei Auftraggeber hatten selbst um Streichung ersucht.

Sieben bei der Datenschutzkommission anhängige Verfahren betrafen die amtswegige Berichtigung von Firmenwortlaut- bzw. Adreßänderungen.

6. Internationaler Bereich:

6.1 In den Berichtszeitraum fällt der Beitritt Österreichs zum Schengener Vertragswerk. Auch wenn eine Vollmitgliedschaft erst erreicht sein wird, sobald das Schengener Vertragswerk für Österreich in Kraft gesetzt wird, arbeitet Österreich dennoch bereits derzeit auf allen Ebenen des Schengener Systems mit. Dies bedeutet, daß Österreich auch bereits als Beobachter in der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen vertreten ist, deren Aufgabe es ist, über eine vertragskonforme Verwendung der Daten im Schengener System zu wachen.

Die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) von Schengen ist seit April 1995 operativ. Sie setzt sich aus Vertretern jener nationalen Behörden zusammen, die von den einzelnen Vertragsstaaten als "Nationale Kontrollinstanz" bezeichnet wurden. Für Österreich wird die Datenschutzkommission die Funktion der nationalen Kontrollinstanz im Sinne des Art. 114 Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 (SDÜ) zu erfüllen haben, weshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die volle Mitgliedschaft Österreichs zu den Schengen-Verträgen noch nicht besteht, die Datenschutzkommission damit beauftragt wurde, zwei Vertreter als Beobachter zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz zu entsenden.

6.2 Im Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit der EU in den Bereichen Justiz und Inneres haben sich die unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder auch verstärkt in speziellen Arbeitsgruppen diesem Themenkreis zugewendet. So besteht etwa am Sitz der künftigen Europol-Behörde in Den Haag unter der Leitung der niederländischen Datenschutzbehörde eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema "Europol" und den damit verbundenen Datenschutzproblemen auseinandersetzt.

6.3 Die im Bereich der Telekommunikation notwendigen Meinungsabstimmungen zwischen den europäischen Datenschutzbehörden finden regelmäßig unter der Organisationsverantwortung des Berliner Datenschutzbeauftragten statt. Unter seiner Leitung haben in den Jahren 1993 und 1994 die traditionellen Herbsttagungen in Berlin stattgefunden, in welchen der neueste Stand der Technik und der neueste Diskussionsstand in Sachen Telekommunikation und Datenschutz dargestellt werden. Die unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder haben im übrigen auch eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer ISDN-Richtlinie (ISDN = Integrated Services Digital Network) der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet und den zuständigen EU-Gremien zur Kenntnis gebracht. In dieser Stellungnahme wird vehement die ausdrückliche Aufnahme von adäquaten Datenschutzbestimmungen in diese Richtlinie gefordert, die derzeit so gefaßt ist, daß sie im wesentlichen nur auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie verweist. Die unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder haben übereinstimmend festgehalten, daß dies keinen ausreichenden Schutz der Verwendung von Daten bewirken

wird; es müßten vielmehr spezielle sachadäquate Datenschutzbestimmungen für den Datentransport über ISDN in die Richtlinie aufgenommen werden.

6.4 Seit mehreren Jahren treffen sich die Vertreter der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder zu einer allgemeinen Frühjahrstagung. Seit dem EU-Beitritt Österreichs hat eine derartige Tagung im Frühjahr 1995 in Lissabon stattgefunden. Bei diesen Tagungen wurden auch jeweils die wichtigsten anstehenden Datenschutzprobleme, insbes. Entwürfe von EU-Regelungen, die den Datenschutz betreffen, diskutiert und Beschlüsse in Form von gemeinsamen Resolutionen gefaßt.

6.5 Die jährlichen Herbsttagungen der internationalen Datenschutzbehörden, zu der jeweils auch die Datenschutzbehörden der Nicht-EU-Länder eingeladen werden, haben im Herbst 1993 in Manchester und im Herbst 1994 in Den Haag stattgefunden. Österreich war jeweils durch Mitglieder der Datenschutzkommission vertreten. Auf diesen Tagungen werden die jeweils dringendsten Probleme und Tendenzen des Datenschutzes im internationalen Kontext diskutiert. Auf der Herbsttagung in Den Haag war aktuellstes Thema die sogenannte "Privacy Technology", d.h. Technologie in Form von Hard- und Software, die speziell Datenschutz ermöglichen und gewährleisten soll.

7. **De lege ferenda:**

Die Datenschutzkommission erneuert die im Datenschutzbericht 1993 in Punkt 4.1 vorgebrachte Anregung, ihr wie z.B. den Unabhängigen Verwaltungssenaten die Möglichkeit zur Anfechtung genereller Normen beim Verfassungsgerichtshof einzuräumen (Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG). Ohne eine solche Regelung ist die Datenschutzkommission gezwungen, im Falle einer Beschwerde eine generelle Norm anzuwenden, auch wenn diese Norm nach Meinung der Datenschutzkommission gesetz- oder verfassungswidrig ist. Ein solches Anfechtungsrecht steht der Datenschutzkommission nach Art. 177 des EG-Vertrages ("Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung") jedenfalls zu bzw. ist sie - zumindest in bestimmten Fällen - als innerstaatliches letztinstanzliches Organ zu einer solchen Anfechtung sogar verpflichtet. Ohne ein innerstaatliches Anfechtungsrecht stünde der Datenschutzkommission, wenn sie der Meinung ist, daß ein Gesetz oder eine Verordnung dem Gemeinschaftsrecht widerspricht, nur die Anrufung des EuGH offen; mit innerstaatlichem Anfechtungsrecht könnte sich die Datenschutzkommission auch an den Verfassungsgerichtshof wenden.

8. Index

(Die **fettgedruckten** Seitenzahlen verweisen auf Überschriften)

A

A

Antrag auf Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechg 30

AVG § 39 Abs. 2 30

B

Beschlagnahme von Datenträgern 30

D

Daten verstorbener Personen,

Zuständigkeit der DSK 37

Datenschutzgesetznovelle 1994 **28**

Datenverarbeitung 29

Dienstleister 34; **37**

Dienstrecht 32

DSG § 14 Abs. 3 34

DSK, Mitglieder der 26

DSK, Planstellen der 26

DSK, Zuständigkeit **28**

E

Europol 38

F

Finanzstrafgesetz, § 79 33

G

Gerichtbarkeit 28

Geschäftsfälle der

Datenschutzkommission 26

Gutachten durch Amtssachverständige

34

H

Handakt, inoffizieller 34

Herbsttagungen d. int. DS-Behörden

39

I

Individualbeschwerden **28**

Internationaler Bereich **38**

Internationaler Datenverkehr **35**

K

Konkordat 32

Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Zuständigkeit der DSK 29

Kraftfahrzeugkennzeichen (Ort der
Ausstellung) 29

M

Mitwirkungspflicht der Parteien (am
Verwaltungsverfahren) 35

P

Personenstandsbücher 28

Post- und Telegraphenverwaltung 30

R

Recht auf Auskunftserteilung **33**

Rechtmäßigkeit der Ermittlung von
Daten **29**

Registrierungsverfahren **37**

S

Schengen 38

Sicherheitsüberprüfung 33

Spezielle Verfahrensfragen **35**

Staatsbürgerschaftsevidenzen 28

Standardverarbeitungen **28**

Standard-Verordnung 28

Steuerberater 37

Steuernummer 37

Studienbeihilfe 30

T

Telekommunikation 38

Textverarbeitungsprogramm 29

Ü

Übermittlung von Daten **30**

U

Unterbrechung eines

Verwaltungsverfahrens **34**

V

Vereinsgesetz 1951, § 12 Abs. 2 31

Verfassungsgerichtshof, Aufhebung des
§ 14 DSG durch den 28

Versehrtenrente 33

W

Wählerevidenzgesetz § 3 30

Wahlwerbung 29

Wirtschaftstreuhänder 37

**8. TÄTIGKEITSBERICHT
DES
DATENVERARBEITUNGSREGISTERS
ÜBER DEN ZEITRAUM
1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen	42
2. Technische Ausstattung des Datenverarbeitungsregisters.....	43
3. Personalstand.....	44
4. Ersteintragungen von Rechtsträgern.....	45
4.1. Erstmeldungen im öffentlichen Bereich.....	45
4.2. Erstmeldungen im privaten Bereich	46
5. Folgemeldungen	47
5.1. Folgemeldungen im öffentlichen Bereich.....	47
5.2. Folgemeldungen im privaten Bereich.....	48
6. Vergleich der Meldungen mit den eingelangten Datenverarbeitungen.....	49
6.1. Verteilung der registrierten Datenverarbeitungen je Rechtsträger	49
6.1.1. Auftraggeber mit mehr als 100 Datenverarbeitungen	50
7. Inanspruchnahme von Standard- und Nichtstandardverarbeitungen.....	52
7.1. Verhalten im öffentlichen Bereich.....	52
7.2. Verhalten im privaten Bereich.....	53
8. Häufigkeit der Inanspruchnahme einzelner Standardverarbeitungen.....	54
9. Vorlage von mangelhaften Registrierungseingaben an die Datenschutzkommission	57
10. Amtswegige Einleitung eines Berichtigungsverfahrens.....	58
11. Streichungen aus dem Register.....	59
12. Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes.....	60
13. Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister	61
14. Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters.....	62
14.1. Erstellung von Ausfüllhilfen.....	62
14.2. Informationsveranstaltungen.....	62
14.3. Servicetelefon.....	62
15. Novellierungsvorschläge zum Datenschutzgesetz	63
15.1. Novellierungsvorschläge zur Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987 idF BGBl. Nr. 559/1994.....	64
15.2. Novellierungsvorschläge zu den Datenschutzverordnungen des Bundes	65
Anhang A.....	66
Grafik 1: Personaleinsatz im Datenverarbeitungsregister 1980 - 1995.....	67
Grafik 2: Erstmeldungen im Datenverarbeitungsregister	67
Grafik 3: Registrierte Datenverarbeitungen pro Rechtsträger.....	68
Grafik 4: Gemeldete Standardverarbeitungen im privaten Bereich.....	68
Grafik 5: Gemeldete Standardverarbeitungen im öffentlichen Bereich.....	69
Grafik 6: Einnahmen gemäß Datenschutzgesetz 1980 - 1995.....	69
Anhang B.....	70
AUSFÜLLHILFEN für den privaten Bereich.....	70
Anhang C	74
AUSFÜLLHILFEN für den öffentlichen Bereich.....	74

1. Allgemeine Bemerkungen

Die gesetzlichen Grundlagen, die der Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters (Abkürzung: DVR) zugrundeliegen, haben sich gegenüber dem letzten Bericht insoweit geändert, als mit BGBl. Nr. 559/1994 die Standard-Verordnung novelliert wurde.

Mit dieser Verordnung wurden Datenverarbeitungen des öffentlichen Bereiches und zwar **"Personenstandsbücher"** und **"Staatsbürgerschaftsevidenz"** zu **neuen Standardverarbeitungen** erklärt.

Die Standardverarbeitungen **"Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände"**, **"Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts"**, **"Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse"** sowie **"Verwaltung von Benutzerkennzeichen"** wurden entsprechend den im letzten Tätigkeitsbericht des DVR gemachten Anregungen erweitert bzw. den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepaßt.

Die Standardverarbeitung **"Abgabenverwaltung der Länder"** wurde seit Bestehen der Standard-Verordnung (1.7.1987) nur dreimal und die **"Abgabenverwaltung des Bundes"** nur sechsmal in Anspruch genommen. Mit 1. August 1994 können aufgrund der Novellierung diese beiden Standardverarbeitungen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Novellierung hatte einen Neudruck des Formblattes "Meldung gemäß Datenschutzgesetz" zur Folge.

Aufgabe des DVR ist es, jedem Bürger in ein möglichst aktuelles Register über die von Auftraggebern (Rechtsträgern oder Behörden) gemeldeten, adv-mäßig geführten, personenbezogenen Datenverarbeitungen Einsicht zu gewähren. Es sind diesem über Wunsch Kopien von gemeldeten und - nach Prüfung durch das DVR - registrierten Datenverarbeitungen einzelner Rechtsträger zur Verfügung zu stellen. Von dieser Möglichkeit machten im letzten Berichtszeitraum zahlreiche Bürger Gebrauch. Mit Hilfe dieser Unterlagen wird dem Betroffenen ermöglicht, beim Auftraggeber eine Auskunft über die von ihm verarbeiteten Echtdaten zu erhalten.

2. Technische Ausstattung des Datenverarbeitungsregisters

Das beim Österreichischen Statistischen Zentralamt eingerichtete DVR ist on-line mit der Großrechenanlage des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verbunden. Das DVR ist seit diesem Berichtszeitraum mit fünf (bisher 4) Bildschirmgeräten und zwei Matrixdruckern ausgestattet. Schreiben an die Registrierungspflichtigen - wie Vergabe der Bearbeitungsnummer, Mängelfeststellungsschreiben, Erstellung von Registerauszügen - sowie Amtshilfeersuchen werden unter Zuhilfenahme der ADV erstellt. Im Berichtszeitraum wurden allein über 8.000 Mängelfeststellungsschreiben (6.000 im letzten Berichtszeitraum) auf diesem Weg erstellt.

Das beim DVR in Verwendung stehende Telefaxgerät ermöglicht Rechtsträgern eine unbürokratische Kontaktnahme. So können z.B. fehlende Unterlagen zu einer Registrierungseingabe nachgereicht und in besonders dringenden Fällen dem Rechtsträger die Registernummer mitgeteilt werden.

Bis Ende 1994 wurden durch das DVR **alle** registrierten **Eingaben** zum **Zwecke der Unikatsicherung mikroverfilmt**. Diese Vorgangsweise erschien notwendig, da die Originaleingaben durch die Einsichtnahme von Bürgern einer starken Abnützung unterliegen. Die adv-mäßige Speicherung des Registerauszuges im Sinne der Register-Verordnung, BGBl. Nr. 260/1987 ersetzt nicht die Mikroverfilmung, da außer dem Namen und der Anschrift des Rechtsträgers (Auftraggeber i.S. des § 3 Z. 3 DSG) und der ihm zugeteilten Registernummer nur die Bezeichnungen der einzelnen, registrierten Datenverarbeitungen adv-mäßig erfaßt sind. Aufgrund von Budgetkürzungen wird im Zuge von Einsparungsmaßnahmen diese Unikatsicherung nur mehr in sehr eingeschränkter Form - nämlich **nur für Meldungen des öffentlichen Bereiches** - durchgeführt. Dies kann nur mehr solange erfolgen, als Mikrofilmmaterial vorhanden ist (voraussichtlich bis Mitte 1996).

Danach muß die Unikatsicherung vollkommen eingestellt werden. Dies bedeutet, daß jene Registrierungseingaben, in die von Staatsbürgern häufig Einsicht genommen wird, in einigen Jahren infolge des starken Verschleißes nicht mehr lesbar sein werden. Durch diese einschneidende Maßnahme wird das DVR in absehbarer Zeit nicht mehr in der Lage sein, seine vom Datenschutzgesetz festgelegte Aufgabe, nämlich jedermann in alle registrierten Eingaben Einsicht zu gewähren, voll zu erfüllen.

3. Personalstand

Der Personalstand von 19 Bediensteten hat sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum nicht verändert. Er gliedert sich entsprechend den Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen wie folgt:

2 A-, 6 B/b-, 7 C/c-, 4 d-Bedienstete.

Über die Entwicklung des Personalstandes im DVR seit dem Jahre 1980 gibt die Grafik 1 im Anhang Auskunft. Aus dieser geht hervor, daß mit dem seit 1986 um rund ein Drittel verringerten Personalstand das Auslangen gefunden werden konnte.

4. Ersteingaben von Rechtsträgern

Vergleich der eingelangten Ersteingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen.

Die vom DVR bereits gestrichenen Ersteingaben sind in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Bereich gemäß	1.7.91 - 30.6.93		1.7.93 - 30.6.95	
	absolut	±%	absolut	±%
Öffentl. Bereich	932	+99,6	636	-31,8
Privater Bereich	4.922	-33,6	6.554	+33,2
Insgesamt	5.854	-25,7	7.190	+22,8

Wie aus der o.a. Tabelle ersichtlich ist, hat die Zahl an Ersteingaben im öffentlichen Bereich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum fast um ein Drittel abgenommen. Dieser Rückgang erklärt sich daraus, daß der überwiegende Teil der öffentlichen Rechtsträger bereits in früheren Berichtszeiträumen ihre Erstmeldung abgegeben haben. Hingegen spiegelt die steigende Zahl an Ersteingaben im privaten Bereich (+33,2 %) den ständig ansteigenden ADV-Einsatz wider.

Insgesamt kam es im Berichtszeitraum zu einer **11 %igen Zunahme aller seit 1.1.1980** eingelangten **Ersteingaben**. (Bis 30.6.1993 langten 65.332, bis 30.6.1995 insgesamt 72.522 Ersteingaben ein.) Die Ersteingaben des öffentlichen Bereiches nahmen seit 1980 um 13 % (absolut 5.440), jene des privaten Bereiches um 11 % (absolut 67.082) gegenüber dem letzten Bericht zu.

Werden hingegen alle jene Erstmeldungen, für die vom DVR Registernummern vergeben wurden und die bereits wieder gestrichen wurden, hinzugerechnet, ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt sind seit Bestehen des Registers **81.329 Ersteingaben eingelangt**. Von diesen Gesamteingaben wurden bis zum 30.6.1995 insgesamt **8.807 Ersteingaben**, davon im Berichtszeitraum 1.201, aufgrund vorgelegter Streichungsmeldungen **gestrichen**. Aus diesem Grund sind sie in den Tabellen bzw. Grafiken nicht mehr berücksichtigt. Daraus folgt, daß **67.082** aller Erstmeldungen, d.s. **92,5 %** aus dem **privaten Bereich** und **5.440** Erstmeldungen, d.s. **7,5 %** aus dem **öffentlichen Bereich** im DVR zur Einsicht aufliegen. (Im Anhang, Grafik 2, ist die Verteilung der Ersteingaben nach Bereichen in einem Kreisdiagramm dargestellt.)

4.1. Erstmeldungen im öffentlichen Bereich

Die im Berichtszeitraum eingelangten Erstmeldungen im öffentlichen Bereich beziehen sich vor allem auf Meldungen der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, Tourismus-/Fremdenverkehrsverbände sowie auf Meldungen von Fachgruppen, Gremien und Innungen der Wirtschaftskammern.

Erstmeldungen von Gemeinden:

Die höchste Quote an Meldungen von Gemeinden innerhalb eines Bundeslandes weisen - abgesehen von Wien - die Bundesländer NÖ (98 %), OÖ (97 %) sowie Kärnten und Vorarlberg (je 96 %) auf. Die niedrigste Quote verzeichnet Steiermark (88 %). Bezogen auf die 2.353 Gemeinden in Österreich (Gemeindegebietsstand: 1.1.1995) sind 2.205 aller Gemeinden (94 % gegenüber 90 % im letzten Berichtszeitraum) registriert worden.

4.2. Erstmeldungen im privaten Bereich

Im Berichtszeitraum lag das Schwergewicht der Erstmeldungen bei Eingaben von Notaren, Rechtsanwälten und Ärzten.

Ungeachtet der Steigerung der Erstmeldungen im privaten Bereich um 33 % gegenüber dem letzten Berichtszeitraum erscheint die absolute Zahl von Meldungen nach wie vor als zu gering.

Das DVR untersuchte anhand des von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlichten Verzeichnisses (Stand: 1. Februar 1995), wieviele Mitglieder dieser Berufsgruppe eine Meldung gemäß Datenschutzgesetz eingebracht haben und stellte hierbei fest, daß von 4.707 eingetragenen Mitgliedern bis zum Ende des Berichtszeitraumes nur 1.495 (31,7 %) eine Eingabe beim DVR eingebracht haben. Das DVR stellt ferner fest, daß zahlreiche Rechtsträger zwar Formulare angefordert, jedoch eine erforderliche Meldung unterlassen haben. Die im Datenschutzgesetz verankerten Sanktionen dürften das Meldeverhalten der Rechtsträger nicht nachhaltig beeinflussen. Bei einer künftigen Novellierung des Datenschutzgesetzes wäre darauf Bedacht zu nehmen.

5. Folgemeldungen

Folgemeldungen sind Meldungen eines Rechtsträgers, die entweder eine vorgelegte Erstmeldung in ihrem Inhalt durch weitere (neue) Datenverarbeitungen ergänzen bzw. bestehende Verarbeitungen abändern oder wegen Beendigung des ADV-Einsatzes eine Streichung einzelner oder aller Datenverarbeitungen bewirken.

Vergleich der eingelangten Folgeeingaben nach Berichtszeiträumen und Bereichen

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	1.7.91 - 30.6.93		1.7.93 - 30.6.95	
	absolut	±%	absolut	±%
Öffentl. Bereich	1.935	+8,6	2.438	+26,0
Privater Bereich	2.707	-24,7	3.710	+37,1
Insgesamt	4.642	-13,6	6.148	+32,4

Bis 30.6.1993 langten 21.847, bis 30.6.1995 insgesamt 27.995 Folgemeldungen im DVR ein. Das ergibt im Berichtszeitraum eine **28 %ige Zunahme aller** seit 1980 eingelangten **Folgemeldungen**. Die 9.846 Folgemeldungen des **öffentlichen Bereiches** nahmen **um 33 %**, jene 18.149 Meldungen des **privaten Bereiches** **um 26 %** gegenüber dem letzten Bericht zu.

5.1. Folgemeldungen im öffentlichen Bereich

Die dem DVR im Berichtszeitraum vorgelegten 2.438 Folgemeldungen im öffentlichen Bereich (+ 26 %) beinhalten überwiegend neue sowie geänderte, den Gesetzesbestimmungen angepasste Datenverarbeitungen. Diese im Berichtszeitraum eingelangten Folgemeldungen beziehen sich vor allem auf Eingaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Standesamts- bzw. Staatsbürgerschaftsverbänden sowie von Bezirksgerichten. Ein Großteil der Folgemeldungen, die den Inhalt bereits registrierter Verarbeitungen abändern, betraf die von Gemeinden gemeldeten Datenverarbeitungen "Melderegister", "Wählerevidenz", "Führung einer Gebäude- und Besitzeradressen-datei", "Grundstücksdatei" und "Bauaktendokumentation". Änderungsmeldungen von Gerichten bezogen sich auf die "Führung des Firmenbuches", bzw. die "Führung des Justizverwaltungsregisters".

5.2. Folgemeldungen im privaten Bereich

Im Berichtszeitraum lag das **Schwergewicht der 3.710 Folgemeldungen** im privaten Bereich (+ 37 %) primär auf Meldungsinhalten, die die Person des Rechtsträgers (**Namens-/Anschriftsänderungen**) bzw. eine **Firmenauflösung** betrafen. Meldungen, die neue oder veränderte Datenverarbeitungen zum Inhalt haben, langten im Verhältnis zu den Folgemeldungen des öffentlichen Bereiches ungleich seltener ein.

Vergleicht man im öffentlichen Bereich die im Berichtszeitraum eingelangten 2.438 Folgeeingaben mit der Zahl aller seit 1980 eingelangten 5.440 Ersteingaben, so ergibt sich ein Verhältnis von annähernd 1 : 2,2. Eine völlig andere Struktur ergibt sich im privaten Bereich. Hier stehen 3.710 Folgemeldungen 67.082 Erstmeldungen gegenüber. Somit ergibt sich ein Verhältnis von (gerundet) 1 : 18. Daraus zieht das DVR den Schluß, daß im privaten Bereich die Bereitschaft zur Aktualisierung einer einmal eingebrachten Registermeldung äußerst gering ist.

6. Vergleich der Meldungen mit den eingelangten Datenverarbeitungen

Wird die **Anzahl aller** eingelangten **Erst- und Folgemeldungen** verglichen, ergibt sich im Berichtszeitraum eine **27 %ige Erhöhung** gegenüber dem letzten Berichtszeitraum:
1991 - 1993 langten insgesamt 10.496 Erst- und Folgemeldungen im DVR ein,
1993 - 1995 wurden insgesamt 13.338 Meldungen erstattet.

Wird den Eingaben die Anzahl der gemeldeten Datenverarbeitungen gegenübergestellt, ergibt sich folgendes:
1991 - 1993 langten insgesamt 36.294 Datenverarbeitungen ein,
1993 - 1995 wurden insgesamt 41.430 Datenverarbeitungen eingebracht (+14%).

Vergleicht man die Anzahl der Meldungen mit den darin enthaltenen Datenverarbeitungen, wird festgestellt, daß in diesem Berichtszeitraum pro Meldung durchschnittlich 3,1 Datenverarbeitungen dem DVR vorgelegt wurden. Im vorangegangenen Berichtszeitraum betrug die Quote 3,4. Ursache für diesen Trend ist die bereits oben erwähnte Tatsache, daß Meldungen im privaten Bereich selten aktualisiert und neu hinzugekommene Verarbeitungen von Rechtsträgern nur in begrenztem Umfang gemeldet werden. Die Bezahlung einer Registrierungsgebühr dürfte hierbei eine Rolle spielen. (Nur die im DVR häufiger einlangenden Namens-/Anschriftsänderungen sind gebührenfrei.)

Werden alle im DVR registrierten Datenverarbeitungen den Auftraggebern des öffentlichen bzw. privaten Bereiches zugeordnet, ergibt sich folgendes:
Von Auftraggebern des **öffentlichen Bereiches** wurden mit Stichtag 30. Juni 1995 im Durchschnitt **4 Datenverarbeitungen**, von jenen des **privaten Bereiches** nur **2 Datenverarbeitungen** registriert.

6.1. Verteilung der registrierten Datenverarbeitungen je Rechtsträger

Das Datenverarbeitungsregister hat in einer Untersuchung festgestellt, wieviele Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereiches eine bzw. mehrere Datenverarbeitungen zur Registrierung vorgelegt haben. Im Vergleich zum letzten Tätigkeitsbericht ergibt sich folgendes Bild:

33 % aller Rechtsträger legten nur **eine Datenverarbeitung** zur Registrierung vor (bisher 36 %);

29 % aller Rechtsträger: **zwei Datenverarbeitungen** (bisher 32 %);

28 % aller Rechtsträger: **3 bis 5 Datenverarbeitungen** (bisher 23 %);

8 % aller Rechtsträger: **6 bis 10 Datenverarbeitungen** (bisher 7 %);

2 % aller Rechtsträger: **mehr als 11 Datenverarbeitungen**

Wie aus der oben angeführten Verteilung und der im Anhang abgebildeten Grafik 3 zu ersehen ist, hat der Prozentsatz jener Rechtsträger, die nur eine oder zwei Datenverarbeitungen melden (62 %), gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum (68 %) geringfügig abgenommen. Trotz dieser Tatsache erscheint es dem DVR äußerst unwahrscheinlich, daß noch **33 %** aller beim DVR registrierten Rechtsträger ihre EDV-Geräte für **nur eine Datenverarbeitung** einsetzen! Dies dürfte wohl kaum der Realität entsprechen. Wenn man bedenkt, daß viele Meldungen mit nur einer Datenverarbeitung noch aus der Zeit vor der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 stammen, liegt die Vermutung nahe, daß Rechtsträger des privaten Bereiches nach Erhalt ihrer Registernummer keine Veranlassung mehr sehen, weitere Verarbeitungen dem DVR nachzumelden. Auf diese Einstellung wurde bereits in den Ausführungen zu den Folgemeldungen im privaten Bereich hingewiesen (vgl. Pkt. 5.2).

6.1.1. Auftraggeber mit mehr als 100 Datenverarbeitungen

Der Umstand, daß nunmehr **36 %** aller Rechtsträger (bisher 30 %) **3 - 10 Datenverarbeitungen** registrieren ließen, erklärt sich aus der großen Anzahl von Folgemeldungen durch Rechtsträger im öffentlichen Bereich.

Aufgrund zahlreicher Telefongespräche konnte festgestellt werden, daß viele Rechtsträger des privaten Bereiches nicht bzw. nicht ausreichend über die Registrierungspflicht informiert sind. So sind Rechtsträger, die ihre Finanzbuchhaltung bei ihrem Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater durchführen lassen, der irrigen Auffassung, bei ADV-Anwendung in ihrer Firma keine eigene Registernummer zu benötigen, da ihr Wirtschaftstreuhänder ordnungsgemäß registriert ist. Die Registernummer ihres Wirtschaftstreuhänders ist aber den Klienten kaum bekannt.

Um die Informationen über das Datenschutzgesetz und die Registrierungspflicht zu verbessern, darf in diesem Zusammenhang angeregt werden, eine Informationsbroschüre (analog jener vor der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 aus der Reihe "Die Bundesregierung informiert") aufzulegen.

Folgende 11 nachstehend angeführten Auftraggeber ließen über 100 einsichtsfähige Datenverarbeitungen registrieren:

Name des Auftraggebers:	Anzahl der einsichtsfähigen Verarbeitungen (VA)	
Amt der Niederösterr. Landesregierung	115	VA
Landesschulrat für Steiermark	126	VA
Magistrat der Stadt Wien	160	VA
Landesschulrat für Burgenland	172	VA
Landesschulrat für Vorarlberg	185	VA
Landesschulrat für Kärnten	209	VA
Landesschulrat für Tirol	217	VA
Amt der Oberösterr. Landesregierung	314	VA
Landesschulrat für Salzburg	359	VA
Landesschulrat für Niederösterreich	424	VA
Landesschulrat für Oberösterreich	871	VA

In dieser Aufstellung sind alle Landesschulräte enthalten, da diese entsprechend der Datenschutz-Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 424/1980 für die Datenverarbeitungen aller ihnen unterstehenden Schulen meldepflichtig sind. In dieser Aufstellung fehlt der Stadtschulrat für Wien. Dieser ermächtigte alle Schulen zur Durchführung bestimmter, genau definierter Verarbeitungen. Sie wurden daher je Typus der Datenverarbeitung nur einmal gemeldet.

7. Inanspruchnahme von Standard- und Nichtstandardverarbeitungen

Die in der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 geschaffene Verordnungsermächtigung ermöglicht es, für bestimmte Datenverarbeitungen, die von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und deren Inhalt durch Gesetz oder Vertrag mit den Betroffenen vorgegeben ist, sogenannte "Standardverarbeitungen" zu schaffen. Diese wurden in der Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987 idF BGBl. Nr. 559/94 sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich taxativ aufgezählt.

Unter Pkt. 6 "Vergleich der Meldungen mit den eingelangten Datenverarbeitungen" wurde aufgezeigt, daß insgesamt 41.430 Datenverarbeitungen dem DVR im Berichtszeitraum gemeldet wurden. Hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von Standard- bzw. Nichtstandardverarbeitungen sind grundsätzlich im Meldeverhalten von Rechtsträgern des öffentlichen und privaten Bereiches gegenläufige Trends erkennbar. Während bei Auftraggebern des **öffentlichen Bereiches** das Verhältnis **aller** vorgelegten **Standardverarbeitungen zu den Nichtstandardverarbeitungen** ca. **1 : 4** beträgt (1 : 3 im letzten Bericht), haben die Rechtsträger des **privaten Bereiches** in ca. **vier Fünftel** (bisher fünf Sechstel) **aller** vorgelegten Fälle von der Möglichkeit Standardverarbeitungen zu melden, Gebrauch gemacht. Nur ein Fünftel (bisher ein Sechstel) der Meldungen sind Nichtstandardverarbeitungen.

Dieser beschriebene generelle Trend, daß Rechtsträger des privaten Bereiches in ihren Eingaben überwiegend Standardverarbeitungen melden, hat sich in diesem Berichtszeitraum erstmals seit Inkrafttreten der Standard-Verordnung in das Gegenteil gekehrt.

7.1. Verhalten im öffentlichen Bereich

Typen von Datenverarbeitungen des öffentlichen Bereiches nach Berichtszeiträumen

Öffentlicher Bereich	1.7.1991 - 30.6.1993		1.7.1993 - 30.6.1995	
	absolut	±%	absolut	±%
Standardverarbeitungen	3.475	+85,6	2.747	-21,0
Nichtstandardverarbeitungen	10.239	+56,4	9.804	-4,3
Insgesamt	13.714	+62,9	12.551	-8,5

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß im öffentlichen Bereich die Anzahl der Standardverarbeitungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um ca. ein Fünftel zurückgegangen ist. Dieser starke Rückgang erklärt sich aus dem Umstand, daß sehr

viele Rechtsträger des öffentlichen Bereiches bereits **vor** diesem Berichtszeitraum von der Möglichkeit, Standardverarbeitungen zu melden, Gebrauch gemacht haben.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß ca. **30 %** aller Gemeinden bzw. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände die Datenverarbeitungen "**Führung der Personenstandsbücher**" und "**Staatsbürgerschaftsevidenz**" bereits **vor** der **Novellierung** der Standard-Verordnung (1.8.1994) dem DVR zur Registrierung **gemeldet** haben.

7.2. Verhalten im privaten Bereich

Typen von Datenverarbeitungen des privaten Bereiches nach Berichtszeiträumen

Privater Bereich	1.7.1991 - 30.6.1993		1.7.1993 - 30.6.1995	
	absolut	±%	absolut	±%
Standardverarbeitungen	18.889	+17,3	23.061	-22,1
Nichtstandardverarbeitungen	3.691	+65,3	5.818	-57,6
Insgesamt	22.580	+15,6	28.879	-27,9

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die Meldung von Nichtstandardverarbeitungen im privaten Bereich gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum um 57,6 % gestiegen ist, während die Meldung von Standardverarbeitungen um nur 22,1 % zugenommen hat. Die Ursache dieses hohen Anstiegs von Nichtstandardverarbeitungen erklärt sich aus der Vielzahl von Meldungen bestimmter Berufsgruppen. So wurden in diesem Berichtszeitraum von Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten eine große Zahl von Nichtstandardverarbeitungen gemeldet.

8. Häufigkeit der Inanspruchnahme einzelner Standardverarbeitungen

In den beiden nachstehend angeführten Tabellen wird getrennt nach dem privaten und öffentlichen Bereich aufgezeigt, in welchem Ausmaß einzelne Standardverarbeitungen gemeldet wurden.

Gemeldete Standardverarbeitungen des privaten Bereiches nach Berichtszeiträumen

Standardverarbeitungen des privaten Bereiches gem. Standardverordnung, BGBl. 261/87 idF BGBl. 559/94	1.7.1991 - 30.6.1993		1.7.1993 - 30.6.1995	
	absolut	±%	absolut	±%
Kundenverkehr (9101)	4.774	+42,8	5.896	+23,5
Lieferantenverkehr (9102)	4.073	+38,4	5.062	+24,3
Personalverwaltung (9103)	4.172	+38,5	5.259	+26,1
Finanzbuchhaltung (9104)	5.081	-16,4	6.103	+20,1
Personentransport- und Hotelreservierung (9105)	183	+57,8	193	+5,5
Mitgliederverwaltung (9106)	606	-1,0	548	-9,6
Insgesamt	18.889	+17,3	23.061	+22,1

Der starken Zunahme der Standardverarbeitungen "Personalverwaltung" (+ 26 %), "Lieferantenverkehr" (+ 24 %), "Kundenverkehr" (+ 23 %) steht der auffallende Rückgang von Meldungen der Standardverarbeitung "Mitgliederverwaltung" (- 10 %) gegenüber (vgl. auch Anhang, Grafik 4). Vergleicht man jedoch die insgesamt gemeldete Anzahl an "Mitgliederverwaltungen" von 3.708 mit der Anzahl der beim Österreichischen Statistischen Zentralamt per 1.9.1994 gezählten Vereine (88.702), so erscheint der Meldegrad äußerst gering (4 %). Die Ursache dieser äußerst geringen Anzahl von Meldungen dürfte auf der irrigen Meinung beruhen, die Aktivitäten eines Vereines dienen ausschließlich privaten Zwecken (§ 17 Abs. 2 DSG).

Seit Inkrafttreten der Standardverarbeitung "Personentransport und Hotelreservierung" (1.7.1987) wurde diese von insgesamt 623 Rechtsträgern gemeldet, davon 193 Meldungen in diesem Berichtszeitraum. 57 Datenverarbeitungen wurden vor Inkrafttreten der Standardverarbeitung registriert, sodaß derzeit von insgesamt 680 Rechtsträgern eine solche Verarbeitung beim DVR aufliegt. Zieht man zum Vergleich die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Arbeitsstättenzählung 1991 veröffentlichte Zahl von 961 Unternehmern heran, die unter der Wirtschaftsgruppe "Reise-/Verkehrsbüros und sonstige Hilfskräfte" ausgewiesen wurden, so fehlt von dieser Branche noch ca. ein Drittel an Meldungen.

Hinsichtlich der Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches ergibt sich im Detail folgendes Bild:

Gemeldete Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches nach Berichtszeiträumen

Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches (Standard-Verordnung, BGBl. 261/87 idF BGBl. 559/94)	1.7.1991 - 30.6.1993		1.7.1993 - 30.6.1995	
	absolut	±%	absolut	±%
Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände (9201) ¹	479	+50,6	531	
Abgabenverwaltung der Länder (9202) ²	3	+200,0	- 2	
Abgabenverwaltung des Bundes (9203) ²	5	+150,0	6	
Haushaltslisten (9204) ³	701	+126,1	137	
Lohnsteuerkarten (9205) ³	710	+105,8	132	
Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentl. Rechts (9206) ¹	469	+34,4	652	
Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse (9207) ⁴	714	+108,2	510	- 28,6
Verwaltung von Benutzerkennzeichen (9208)	394	+93,1	523	+32,7
Personenstandsbücher (9209) ¹	-	-	123	
Staatsbürgerschaftsevidenz (9210) ¹	-	-	135	
Insgesamt	3.475	+85,6	2.747	- 21,0

Die Novelle zur Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 559/1994, die mit 1.8.1994 in Kraft trat, betraf ausschließlich den öffentlichen Bereich. Ein prozentueller Vergleich mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum ist aufgrund von inhaltlichen Erweiterungen bereits bestehender Standardverarbeitungen, sowie von neu hinzugekommenen Standardverarbeitungen nicht zielführend. Die Grafik 5 im Anhang zeigt die Inanspruchnahme von Standardverarbeitungen von 1991 - 1995.

¹ Die durch die Novelle erweiterten/neu aufgenommenen Standardverarbeitungen traten mit 1.8.1994 in Kraft.

² Bei den Standardverarbeitungen 9202 „Abgabenverwaltung der Länder“ und 9203 „Abgabenverwaltung des Bundes“ ist seit 1.8.1994 keine Neumeldung mehr möglich.

³ Die Standardverarbeitungen 9204 „Haushaltslisten“ und 9205 „Lohnsteuerkarten“ dürfen mit dem am 1.1.1994 vorhandenen Datenbestand weitergeführt werden (Lohnsteuerkarten nur bis 1.1.1999). Neumeldungen sind nicht mehr zulässig.

⁴ Die Standardverarbeitungen 9207 "Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse" und 9208 "Verwaltung von Benutzerkennzeichen" wurden den derzeitigen Gegebenheiten angepaßt.

Zu der Standardverarbeitung **9208 "Verwaltung von Benutzerkennzeichen"** wird jedoch bemerkt:

Seit Bestehen der Standardverarbeitung "Verwaltung von Bedienerkennzeichen" nunmehr "Benutzerkennzeichen", wurden insgesamt 1.419 Verarbeitungen registriert. Davon entfielen 523 Meldungen auf diesen Berichtszeitraum. Stellt man diese Zahl den 5.440 registrierten Auftraggebern des öffentlichen Bereiches gegenüber, ergibt sich, daß **nur 16 % diese Standardverarbeitung** in Anspruch genommen haben, obwohl fast alle Auftraggeber des öffentlichen Bereiches diese Verarbeitung beim DVR melden müßten.

Die Ursache dürfte darin liegen, daß Rechtsträger in der Praxis unterscheiden, ob es sich um Verarbeitungen handelt, die sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen durchführen oder ob die Verarbeitung der ordnungsgemäßen Abwicklung der ADV dient.

9. Vorlage von mangelhaften Registrierungseingaben an die Datenschutzkommission

Bevor das DVR eine fehlerhafte Meldung der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorlegt, nimmt es immer mit dem Rechtsträger Kontakt auf und ersucht ihn um Berichtigung bzw. Stellungnahme. Nur wenn der Rechtsträger dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird die fehlerhafte Meldung der Datenschutzkommission vorgelegt.

Vor ihrer Entscheidung fordert die Datenschutzkommission den Rechtsträger nochmals auf, den aufgezeigten Mangel in der Meldung zu beheben. In 34 Fällen (39,5 %) reagierte der Rechtsträger, sodaß nach Einstellung des Verfahrens bei der Datenschutzkommission die Eingabe vom DVR registriert werden konnte.

Die Zahl an mangelhaften Eingaben, die in diesem Berichtszeitraum der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorzulegen war, ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zurückgegangen. Es wurden insgesamt 86 Fälle (gegenüber 104 Fällen) der Datenschutzkommission vorgelegt. Die Vorlagegründe gliedern sich wie folgt:

- 36 Meldungen wurden zur amtlichen Berichtigung von Namen oder Anschriften bzw. zur gänzlichen Streichung der Eingabe eines Rechtsträgers vorgelegt; bei
- 31 Meldungen erfolgte wegen inhaltlicher Mängel eine Vorlage zur Ablehnung der Registrierung und Untersagung der Weiterführung der Datenverarbeitung.
- 11 Eingaben enthielten keinen Nachweis über die entrichtete Registrierungsgebühr.
- 8 Eingaben wiesen mehrfache Mängel auf. Es bestand ein inhaltlicher Mangel und es wurde kein Nachweis über die eingezahlte Registrierungsgebühr erbracht.

10. Amtswegige Einleitung eines Berichtigungsverfahrens

Gemäß § 23b Abs. 5 Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 370/1986, wurde das DVR ermächtigt, von Amts wegen ein Mängelrügeverfahren einzuleiten, wenn nach Abschluß des Registrierungsverfahrens Umstände bekannt werden, die eine Mangelhaftigkeit registrierter Meldungen bewirken.

In diesem Berichtszeitraum wurden aufgrund obzittierter Bestimmung ca. 3.600 amtliche Verfahren (gegenüber 2.500 im letzten Berichtszeitraum) durchgeführt (+ 44 %). 2.100 Fälle (58 % gegenüber 53 %) betrafen Änderungen von Namen (Firmenwortlaut) und/oder Anschrift des Auftraggebers. In 1.500 Fällen (42 % gegenüber 47 %) wurde die Meldung der Streichung von Auftraggebern mit ihren Datenverarbeitungen aus dem Register veranlaßt.

Die starke Zunahme solcher Berichtigungsverfahren begründet sich auf einer Vielzahl von Firmenwortlautänderungen, die gemäß Strukturumwandlungsgesetz durchgeführt wurden sowie der starken Zunahme an Konkursen und Liquidationen.

11. Streichungen aus dem Register

Seit dem Bestehen des DVR bis 30. Juni 1995 wurden von 81.329 Erstmeldungen insgesamt 8.807 Meldungen (11 %) gestrichen, davon 1.201 in diesem Berichtszeitraum; und zwar 1.194 Meldungen von Rechtsträgern des privaten Bereiches (887 im letzten Berichtszeitraum) sowie 7 Meldungen von Rechtsträgern des öffentlichen Bereiches (15 im letzten Berichtszeitraum).

Über Inhalte gestrichener Registermeldungen wird Anfragenden vom DVR keine Auskunft erteilt. Das DVR kann lediglich die Tatsache einer Streichung der gesamten Meldung bekanntgeben.

12. Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (1.1.1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden für die Erst- und Folgemeldungen von Auftraggebern des privaten Bereiches **37 Millionen Schilling an Registrierungsgebühren** entrichtet.

Im **Berichtszeitraum** wurden Einnahmen von **3,3 Millionen Schilling** (gegenüber 2,6 Millionen Schilling im letzten Berichtszeitraum) verzeichnet. Die im Anhang angeschlossene Grafik 6 zeigt die Einnahmen an Registrierungsgebühr seit dem Bestehen des DVR.

Hinsichtlich der Höhe der in § 24 DSG festgesetzten Registrierungsgebühr für Meldungen aus dem privaten Bereich (S 700,- für eine Erstmeldung mit Nichtstandardverarbeitungen, S 150,- für eine Meldung mit Standardverarbeitung oder eine Änderungsmeldung) wird bemerkt:

Aufgrund einer Auskunft des Österreichischen Statistischen Zentralamtes über das Ausmaß der Steigerung des Index der Verbraucherpreise (VPI) seit Festsetzung der o.a. Beträge (1.7.1987), konnte vom DVR in Erfahrung gebracht werden, daß bis zum Stichtag 30.6.1995 eine Preissteigerung um 25,6 % stattgefunden hat. Dies bedeutet, daß die Registrierungsgebühr bei einer Indexanpassung mit Stichtag 30.6.1995 bereits S 880,- für eine Erstmeldung mit Nichtstandardverarbeitungen und S 188,- für eine Meldung mit Standardverarbeitungen oder eine Änderungsmeldung betragen würde.

Eine Indexanpassung der Registrierungsgebühr wäre bei einer künftigen Novellierung in Erwägung zu ziehen.

13. Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister

Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, in Registerbestände Einsicht zu nehmen, wird in steigendem Maße von Bürgern genutzt. Naturgemäß liegt primär das Interesse an **Meldungen des öffentlichen Bereiches**, wobei in Meldungen von Bundesdienststellen (wie jene des Bundesheeres) besonders viele Bürger Einsicht nehmen. In die 160 Verarbeitungen des Magistrates der Stadt Wien wird im Vergleich zu den Meldungen aller Ämter der Landesregierungen sowie Gemeinden am häufigsten Einsicht genommen. Im Schulbereich stößt die Meldung des Stadtschulrates für Wien auf größtes Interesse.

Im **privaten Bereich** stehen die Meldungen der Katholischen Kirche in Österreich und jene der politischen Parteien im Mittelpunkt des Interesses, gefolgt von Meldungen der Adreßverlage und jener Vereine, die eine große Mitgliederzahl aufweisen.

Anfragende Bürger erhalten über ihren Wunsch kostenlos Kopien von Registerauszügen, aus denen die registrierten Datenverarbeitungen eines Rechtsträgers ersichtlich sind. Mit Hilfe eines solchen Registerauszuges kann der Bürger beim jeweiligen Rechtsträger Auskunft über eine bestimmte Datenverarbeitung verlangen.

Im Zuge von Einsichtnahmen in das Register werden vom DVR gemäß § 47 Abs. 3 DSG Betroffenen kostenlos und anderen Bürgern gegen geringfügigen Kostenersatz Kopien von einzelnen registrierten Datenverarbeitungen zur Verfügung gestellt.

14. Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters

Im Zuge des Parteienverkehrs wird den in Registerbestände einsichtnehmenden Bürgern von den Bediensteten des DVR erklärt, welche Schlüsse aus den Inhalten einer Meldung zu ziehen sind. Zum besseren Verständnis der im DVR aufliegenden Eingaben ist es notwendig, Einsichtnehmenden einzelne Definitionen und Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu erläutern.

In diesem Zusammenhang darf - wie bereits im letzten Bericht - auf den Wunsch der Staatsbürger nach einer Neuauflage der von der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre über das Datenschutzgesetz (aus der Reihe "Die Bundesregierung informiert") verwiesen werden.

14.1. Erstellung von Ausfüllhilfen

Die Bediensteten des DVR unterstützen registrierungspflichtige Auftraggeber des öffentlichen und privaten Bereiches bei der Ausfüllung ihrer Meldungen. Diese Maßnahme hat sich als zielführend erwiesen, da die Zahl der fehlerhaften Meldungen in der Folge gesunken ist.

Nach zahlreichen Gesprächen mit Vertretern von Ressorts, Ämtern der Landesregierungen ebenso wie mit Vertretern von Berufsgruppen, Branchen oder Software-Firmen konnten Ausfüllhilfen für Datenverarbeitungen erstellt werden, die Auftraggebern ihre Meldepflicht wesentlich erleichtern. Eine Auflistung aller zur Zeit im Register aufliegenden Ausfüllhilfen ist getrennt nach dem privaten und öffentlichen Bereich aus dem Anhang (s. Anhang B und C) ersichtlich.

14.2. Informationsveranstaltungen

Die vom DVR laufend durchgeführten Informationsveranstaltungen wurden von zahlreichen Schulklassen, Lehrern von mittleren und höheren Schulen sowie Gemeindevertretern in Anspruch genommen. Im Berichtszeitraum wurden von Bediensteten des DVR insgesamt 36 Vorträge gehalten, die ca. 1000 Personen über das Datenschutzgesetz im allgemeinen und das Datenverarbeitungsregister im besonderen informierten. Das ungebrochene Interesse an solchen Veranstaltungen untermauert die Sinnhaftigkeit der Fortsetzung solcher Vorträge.

14.3. Servicetelefon

Der in der Sitzung des Datenschutzrates am 19. Jänner 1994 gemachten Anregung folgend, im DVR ein Servicetelefon einzurichten, hat das DVR beim Österreichischen Statistischen Zentralamt einen entsprechenden Antrag auf Installierung gestellt. Dieses Projekt, das alle Bürger Österreichs in die Lage versetzen würde, zum Ortstarif vom Register Auskünfte zu erhalten, konnte aus budgetären Gründen bis jetzt nicht verwirklicht werden. Ob im kommenden Berichtszeitraum dieses Vorhaben realisiert werden kann, ist aufgrund der gegebenen Budgetkürzungen nicht vorhersehbar.

15. Novellierungsvorschläge zum Datenschutzgesetz

Unabhängig von der Notwendigkeit, das Datenschutzgesetz aufgrund der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu novellieren, schlägt das DVR die Novellierung folgender Bestimmungen vor, die das Registrierungsverfahren sowohl für den registrierungspflichtigen Auftraggeber als auch für das DVR ökonomischer und damit kostengünstiger gestalten:

- **§ 23 Abs. 4 und 5 DSG:**

Das DVR hat bei nachträglichem Bekanntwerden von Umständen, die eine Mangelhaftigkeit von registrierten Meldungen bewirken, ein Mängelrügeverfahren einzuleiten.

Werden dem DVR Namens- und Anschriftsänderungen oder Streichungen von registrierten Rechtsträgern durch Behörden, wie Handelsregister (Firmenbuch), Gewerbebehörde oder Kammer bekannt, könnte - die Berechtigung des DVR vorausgesetzt - eine direkte amtliche Berichtigung des Registers vorgenommen werden. Ein Schreiben an den Rechtsträger mit der Aufforderung zur Berichtigung seiner Eingabe und - mangels Reaktion - ein Vorlageakt an die Datenschutzkommission zur amtlichen Berichtigung durch diese könnte entfallen.

- **§ 24 DSG:**

Für die Inanspruchnahme des DVR ist eine Registrierungsgebühr zu bezahlen. Diese ist von der Datenschutzkommission mit Bescheid vorzuschreiben, wenn die Bezahlung nicht nachgewiesen wird. Würde dem DVR das Recht, Gebührenbescheide zu erlassen, eingeräumt, könnten solche Vorlageakte an die Datenschutzkommission entfallen.

Betroffene, die ihr Recht auf Auskunft gemäß § 25 DSG beim Auftraggeber geltend machen wollen, haben in steigendem Maße in folgenden Fällen Schwierigkeiten:

Adreßverlage und Direktwerbeunternehmen, die aufgrund der Gewerbeordnung Listbroking durchführen, sind gemäß § 25 DSG zur Auskunft verpflichtet. Findet jedoch das Listbroking im Ausland statt und der Broker in Österreich dient nur als Mittler zwischen Adreßanmieter und Adreßvermieter oder der Broker in Österreich übernimmt nur mehr die Rolle des Briefträgers, hat der Betroffene keine Möglichkeit, sein Recht auf Auskunft durchzusetzen. Es wäre zu prüfen, ob durch Novellierung des Datenschutzgesetzes dem Bürger sein Recht auf Auskunft gewahrt bleibt.

Die fortschreitende Technologie (wie Internet, Mailboxen etc.) bringt es mit sich, daß die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Lichte dieser Entwicklung neu zu formulieren wären.

15.1. Novellierungsvorschläge zur Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987 idF BGBl. Nr. 559/1994

Im privaten Bereich wären bestehende Standardverarbeitungen und Standardübermittlungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu aktualisieren:

- Aus der Standardverarbeitung "**Personalverwaltung (9103)**" sind zusätzliche Datenarten wie "Geburtsdatum", "Geschlecht", "Staatsbürgerschaft", "Anschrift" und "Familienstand" an die Sozialversicherungsträger sowie die Datenart "Sozialversicherungsnummer" an das Finanzamt zu übermitteln. Das DVR dürfte von keinem Rechtsträger eine Meldung mit der Standardverarbeitung "Personalverwaltung" registrieren. Jene 5.259 Rechtsträger, die bereits mit der Standardverarbeitung "Personalverwaltung" im DVR registriert sind, müssten aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen beim DVR eine Änderungsmeldung einbringen. Eine Novellierung der Standardverarbeitung könnte diesen unbefriedigenden Zustand sanieren.

Im Zuge der Novellierung der Standardverarbeitung "Personalverwaltung" wäre - um Mißverständnisse auszuschließen - ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Datenart "Arbeitszeit" **nur** für die Berechnung der Bezüge, nicht aber für die Zeiterfassung herangezogen werden darf. Die adv-unterstützte Erfassung der Arbeitszeit stellt eine von der Personalverwaltung unterschiedliche und beim DVR meldepflichtige Datenverarbeitung dar, die gemäß § 96 Abs. 1 Z. 3 Arbeitsverfassungsgesetz der Zustimmung des Betriebsrates bedarf.

- Die Standardverarbeitungen: "Kundenverkehr (9101)", "Lieferantenverkehr (9102)", sowie die "Finanzbuchhaltung (9104)" wären - wie bereits im letzten Bericht aufgezeigt wurde - zu novellieren.

So besteht für Firmen seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Verpflichtung, die vom zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes/Firmensitzes vergebene Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.) zu führen. Somit wird diese Datenart in den o.a. Verarbeitungen bei den Personengruppen "Kunden" und "Lieferanten" zusätzlich geführt. Die - kraft Gesetz - bestehende Verpflichtung zur Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung an das Finanzamt wäre ebenfalls in diese Standardverarbeitung aufzunehmen. Darüber hinaus werden in der Praxis in wesentlich größerem Umfang als im BGBl. Nr. 261/1987 umschrieben wurde, Daten von Kunden und Lieferanten an die Finanzbuchhaltung übermittelt.

Die von Firmen im Zuge des Kundenverkehrs durchgeführte **Bewerbung** von potentiellen Kunden wird in der Regel von den einzelnen Rechtsträgern (wegen der höheren Registrierungsgebühr) nicht zur Registrierung gemeldet. Durch Erweiterung der Standardverarbeitung "Kundenverkehr" um den Betroffenenkreis "Interessenten" oder durch Schaffung einer zusätzlichen Standardverarbeitung "Werbung" könnte dieser unbefriedigende Zustand behoben werden.

In Analogie zu der Standardverarbeitung des öffentlichen Bereiches "**Verwaltung von Benutzerkennzeichen**" könnte für den privaten Bereich eine solche Standardverarbeitung geschaffen werden. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat eine verschwindend geringe Anzahl von Rechtsträgern des privaten Bereiches eine entsprechende Datenverarbeitung gemeldet.

15.2. Novellierungsvorschläge zu den Datenschutzverordnungen des Bundes

Die Datenschutzverordnungen der einzelnen Ressorts müßten aufgrund von Gesetzesänderungen wie Bundesministeriengesetz 1986 idgF u.a. novelliert werden. Die in diesen Verordnungen angeführten Auftraggeber und die dazugehörigen Aufgabengebiete entsprechen nicht mehr der derzeit gültigen Gesetzeslage. Das DVR hat bei einlangenden Eingaben zur Prüfung der Auftraggebereigenschaft und der Berechtigung des Auftraggebers zur Meldung der vorgelegten Datenverarbeitungen die Datenschutzverordnungen heranzuziehen. Da vorgelegte Meldungen hingegen von Auftraggebern eingebracht werden, die z.T. in den Datenschutzverordnungen überhaupt nicht oder nicht mit den gemeldeten Datenverarbeitungen (Aufgabengebiet) aufscheinen, die Berechtigung zur Meldung von Verarbeitungen aufgrund von Materiengesetzen aber gegeben ist, sind sehr viele Datenschutzverordnungen obsolet geworden.

Anhang A

Grafik 1

Grafik 2

Grafik 3

Grafik 4

Grafik 5

Grafik 6

AUSFÜLLHILFEN für den privaten Bereich

Adressenverlag:

- * Eigenes Adressenangebot
- * Listbroking

Apotheke:

- * Rezeptabrechnung mit der Pharmazeutischen Gehaltskasse
- * Personalverwaltung für das pharmazeutische Fachpersonal

Ärzte:

- * Abrechnung der Hausapotheke
- * Honorarabrechnung mit Sozialversicherungsträgern und Selbstzahlern.
- * Patientenverwaltung

Autohaus:

- * Gewährleistungsabwicklung
- * Kundenkartei

Beherbergungsbetriebe:

- * Führung einer betriebsinternen Gästedatei

Betriebsberatung:

- * Betriebsdatei für EDV-unterstützte Bilanzanalysen und Planungsrechnungen

Betriebsrat:

- * Dienstnehmerdatei

Evangelische Pfarrgemeinde:

- * Gemeindeumlagevorschreibung und -verrechnung

Handelsagentur:

- * Waren- und Dienstleistungsvermittlungsdatei

Hausverwaltung:

- * Mietzins- und Betriebskostenabrechnung

Immobilienmakler:

- * Immobilienvermittlungsdatei

Inkassobüro:

- * Klienten- und Schuldnerdatei

Investmentgesellschaft:

- * Investmentgeschäftsverwaltung

Leasinggesellschaft:

- * Verwaltung der Leasinggeschäfte

Markt- und Meinungsforscher:

- * Statistische Aufbereitung von Erhebungsdaten

Maschinen- und Betriebshilfering:

- * Mitgliederverwaltung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen

Masse(Ausgleichs)verwalter:

- * Abwicklung von Ausgleichen und Konkursen

Notar:

- * ADV-Exekutionsanträge ("Elektronischer Rechtsverkehr")
- * ADV-Klagen wegen Geldleistungen ("Elektronischer Rechtsverkehr")
- * Beurkundungsregister
- * Fremdgeldverwahrung und -abrechnung
- * Gerichtskommissionsregister
- * Geschäftsregister
- * Honorarabrechnung
- * Klientendatei
- * Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr
- * Urkundenerrichtung
- * Verzeichnis der Testamentserrichter für Meldung an Zentrales Testamentsregister
- * Verzeichnis der Treuhandschaften für die Meldung an das Treuhandregister des Österreichischen Notariates

Optiker:

- * Krankenkassen-Abrechnung
- * Kundendatei

Rechtsanwalt:

- * Aktenverwaltung
- * Fremdgeldabrechnung
- * ADV-Exekutionsanträge ("Elektronischer Rechtsverkehr")
- * ADV-Klagen wegen Geldleistungen ("Elektronischer Rechtsverkehr")
- * Klienten- und Gegnerdatei
- * Leistungserfassung
- * Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

Spedition:

- * Zollanmeldungsabwicklung

Vermögensberater:

- * Vermögensberatungsdatei

Versicherungsgeschäft:

- * Versicherungsvertragsverwaltung

Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater:

- * Finanzbuchhaltung der Klienten
- * Klientendatei
- * Leistungserfassung
- * Personalverwaltung der Klienten

Zahnarzt und Dentist:

- * Honorarabrechnung für Sozialversicherungsträger

Zivilingenieure/Vermessungswesen:

- * Erstellung von Teilungsplänen zur grundbücherlichen Durchführung

AUSFÜLLHILFEN für den öffentlichen Bereich

Ärztammer:

- * Evidenz der Daten der Ärzteliste

Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate):

- * Ausländerevidenz
- * Fremdeninformationssystem (FIS)
- * Gewerberegister
- * Jugendwohlfahrt (Unterhaltsverrechnung)
- * KFZ-Zulassungsevidenz und Verwaltung von Wunschkennzeichen
- * Paßevidenz (Ausstellung und Evidenthaltung)
- * Sozialhilfeangelegenheiten
- * Vereinsregister
- * Verwaltungsstrafverfahren
- * Waffenrechtliche Evidenz (Erteilung von waffenrechtlichen Berechtigungen, Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden, Überlassung/Veräußerung von Waffen)

Bibliotheken:

- * Bücherverwaltung
- * Leserverwaltung

Bundesbereich:

- * Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen für die aktiven Bundesbediensteten
- * Kanzleiinformationssystem (KIS)

- * Personalinformationssystem des Bundes (PIS)
- * Standesführung
- * Verwaltung der Kursteilnehmer
- * Verwaltung der Schulungsteilnehmer

Feuerwehren:

Oberösterreich:

- * Datei über Brand bzw. technische Einsatzstatistik
- * Datei für die Zusendung von Einladungen
- * Geräte- und Fahrzeugverwaltung
- * Kassabuchverwaltung
- * Korrespondenzdatei
- * Mitgliederverwaltung
- * Objektverwaltung für Feuerwehreinsätze

Steiermark:

- * Datei unterstützender Mitglieder und Firmen (Kameradschaftspflege, Dienstsport und ÖSTA, Training für Landesleistungswettbewerb, Öffentlichkeitsarbeit)
- * Datei zwecks Zusendung von Einladungen, Ausschreibungen, Rundschreiben
- * EDV-unterstützter Einsatzbericht für technische Einsätze
- * EDV-unterstützter Einsatzbericht für Brandeinsätze
- * Einsatzleitsystem
- * Fakturierung
- * Geräte- und Fahrzeugverwaltung
- * Kassabuchverwaltung
- * Mitgliederverwaltung
- * Textdokumentation für allgemeine Korrespondenz

Tirol:

- * Alarmplan (für Brandeinsätze, technische Einsätze)
- * Datei für Brandeinsätze
- * Datei für technische Einsätze
- * Kassabuchverwaltung
- * Mitgliederverwaltung

Gemeinden:

Altenheim:

- * Stammdatenverwaltung der Altenheimbewohner
- * Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung der Kostenbeiträge des Altenheimes

Bauamt:

- * Bauaktendokumentation für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol
- * Führung einer Gebäude- und Besitzeradressendatei (allgemein)
- * Führung einer Gebäude- und Besitzeradressendatei (Kärnten)
- * Grundstücksdatei

Bücherverwaltung

Erhebung zum Zwecke der **Fremdenverkehrsstatistik**

Verrechnung der **Friedhofsgebühren**

Kanzleinformationssystem

Einhebung der **Kindergarten- und Hortbeiträge**

Korrespondenzdatei (für Einladungen, Informationsaussendungen usw.)

Meldewesen:

- * Auszüge aus den Haushaltslisten
- * Melderegister
- * Führung der Wählerevidenz (allgemein)
- * Führung der Wählerevidenz (Niederösterreich)

Mietenverrechnung für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

Verrechnung der **Musikschulgelder** für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

Personalverwaltung allgemein und für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung der Kostenbeiträge für **Pflegeheime** und **Pflegestationen**

Gemeindeverbände - Abfallwirtschaft:

- * Vorschreibung und Einhebung der Müllbehandlungsgebühren und Abfallbehandlungsabgaben

Jagdgenossenschaften:

- * Verwaltung des Genossenschaftsjagdgebietes und Führung von Verzeichnissen

Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Gremien, Innungen, Fachgruppen):

- * Mitgliederverwaltung

Andere Körperschaften öffentlichen Rechts:

- * Mitgliederverwaltung
- * Personalverwaltung

Krankenanstalten:

- * Erfassung und Evidenthaltung der Blutspender
- * Erstellung der Laborbefunde
- * Finanzbuchhaltung
- * Patientenverwaltung
- * Probenidentifikation
- * Textverarbeitung für Arztbriefschreibung
- * Tumorregister

Krankenpflegeschulen:

- * Datei für Sanitätshilfsdienstkurse
- * Datei für Sonderausbildungen
- * interne Lehrer-Personaldatei
- * interne Schülerdatei
- * Schülerverwaltung

Schulen:

- * Lehrerverwaltung
- * Schülerverwaltung

Tourismus:

Oberösterreichische Tourismus- bzw. Kurverbände:

- * Er- und Einhebung der Kurtaxe
- * Datei für Anfragen und Informationen im Tourismusbereich
- * Gästedatei
- * Mitgliederverwaltung (Tourismusinteressentenverwaltung)

Salzburger (Kur- und) Tourismusverbände:

- * Datei für Anfragen
- * Gästedatei
- * Mitgliederverwaltung

Steiermärkische Tourismusverbände:

- * Mitgliederverwaltung (Tourismusinteressentenverwaltung)

Tiroler Tourismusverbände:

- * Adreßdatei für Werbemaßnahmen
- * Berechnung und Einhebung der Aufenthaltsabgaben
- * Information über touristisches Angebot
- * Lohnverrechnung
- * Mitgliederverwaltung
- * TIS-Information über touristisches Angebot
- * TIS-Management-Information
- * Zimmerreservierung
- * Zimmerreservierung mit Zahlungsverfolgung

Unabhängiger Verwaltungssenat:

- * Verwaltung von Personalhilfsakten

Universitätsinstitute:

- * Erstellung von Prüfungslisten
- * Zeugniserstellung im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz:

- * Mitgliederverwaltung
- * Verrechnung der Kanalanschlußgebühren und Kanalbenützungsgebühren
- * Vorschreibung und Einhebung des Wasserzinses und der Wasseranschlußgebühren

**STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG
GEMÄSS § 46 ABS. 3 DSG
ZUM DATENSCHUTZBERICHT 1995**

Vorbemerkung: Die nachfolgende Stellungnahme folgt grundsätzlich nicht der Dreiteilung des dem Bundeskanzler gemäß § 46 Abs. 2 DSG vorgelegten Berichts; zu Problemkreisen, die in mehreren Teilen des Berichts angesprochen werden, wird unter einem Stellung genommen.

**1. BEMERKUNGEN ZU DEN ORGANISATIONS- UND PERSONAL-
VERHÄLTNISSEN IM GESCHÄFTSAPPARAT DER DATENSCHUTZ-
KOMMISSION UND DES DATENSCHUTZRATES UND IM DATEN-
VERARBEITUNGSREGISTER:**

**1.1 Geschäftsapparat des Datenschutrates und der Datenschutz-
kommission:**

Die Datenschutzkommission und der Datenschutzrat haben einen gemeinsamen Geschäftsapparat, der organisatorisch Teil des Bundeskanzleramtes ist. Hinsichtlich der bereits mehrfach geäußerten Personalwünsche für diesen Geschäftsapparat wird angesichts der angestregten Lage des Bundeshaushaltes zu prüfen sein, ob bei der Novellierung des Datenschutzgesetzes, die derzeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union, 95/46/EG, vorbereitet wird, eine Entlastung dieses Geschäftsapparates durch eine Verlagerung von Aufgaben im Datenschutzbereich zwischen Bundeskanzleramt, Datenschutzrat, Datenschutzkommission und Datenverarbeitungsregister erzielt werden könnte. Derartige Überlegungen sind auch deshalb wichtig, weil im Gefolge der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG neue Aufgaben auf die mit dem Vollzug des Datenschutzes betrauten Organe zukommen werden, was voraussichtlich zu einem zusätzlichen Arbeitsanfall für den Geschäftsapparat der Datenschutzkommission und des Datenschutrates führen wird.

1.2. Datenverarbeitungsregister:

Was die Personalsituation des Datenverarbeitungsregisters betrifft, wird in gleicher Weise wie beim Geschäftsapparat der Datenschutzkommission und des Datenschutrates in erster Linie zu prüfen sein, ob nicht durch organisatorische Korrekturen im Zuge der Novellierung des DSG Einsparungseffekte erreicht werden können. Auch müßte die Frage neuerlich aufgeworfen werden, inwieweit die Arbeitsbedingungen im Datenverarbeitungsregister durch vermehrten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verbessert werden könnten, ohne hiedurch die Datenschutzinteressen von Betroffenen zu gefährden.

2. ZU DEN WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER RECHTSLAGE IM BERICHTSZEITRAUM:

2.1. Datenschutzgesetznovelle 1994:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139 - 141/93-6, § 14 DSG - die zentrale Rechtsschutzbestimmung des Datenschutzgesetzes - aufgehoben mit der Begründung, daß die Datenschutzkommission teilweise als oberstes Organ agiere, was ohne verfassungsrechtliche Grundlegung nicht zulässig sei. Es ist wesentlich festzuhalten, daß in diesem Erkenntnis nicht etwa daran Kritik geäußert wurde, daß die Datenschutzkommission auch in der Funktion eines obersten Organs tätig wird, sondern daß ausschließlich die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Verankerung dieser Stellung der DSK ins Treffen geführt wurde. Dieser Auffassung des Verfassungsgerichtshofes wurde durch die DSG-Novelle BGBl. Nr. 632/1994 insofern entsprochen, als jene Zuständigkeiten der Datenschutzkommission, die zu einer Kollision mit der Rechtsmeinung eines (anderen) obersten Organs führen könnten - und in welchen die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission Vorrang hat - im Verfassungsrang festgelegt wurden (vgl. den neuen § 36 Abs. 1 DSG).

Mit dieser neuen Bestimmung wurde gleichzeitig ein altes Interpretationsproblem ausgeräumt, nämlich die Frage, ob im öffentlichen Bereich bei der Verwendung nicht-automationsunterstützt verarbeiteter Daten Rechtsschutz durch die Datenschutzkommission auf der Grundlage des § 1 DSG gewährt werden könne; dies ist nunmehr durch § 36 Abs. 1 Z 1 DSG gewährleistet.

2.2. Novellierung der Standardverordnung:

Die Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987, wurde im Berichtszeitraum umfangreich novelliert (vgl. BGBl. Nr. 559/1994). Die Festlegung von Standardverarbeitungen durch Verordnung des Bundeskanzlers auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 3, 23 Abs. 4 und 32 Abs. 2 Z 4 DSG bewirkt eine wesentliche Erleichterung für die meldepflichtigen Auftraggeber einer Datenverarbeitung. Es scheint aus der Sicht der Bundesregierung sehr wichtig, die Schaffung von neuen Standardverarbeitungen besonders zu betreiben, da sich daraus ein wesentlicher Einsparungseffekt sowohl bei den Datenverarbeitern als auch bei den Datenschutzbehörden, insbesondere den Registrierungsbehörden, ergibt.

Inwieweit in diesem Zusammenhang ein weiterer Einsparungseffekt durch Änderung des Meldeverfahrens für vielfach wiederkehrende und die Interessen der Betroffenen grundsätzlich nicht gefährdende Verarbeitungen erzielt werden könnte, wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 95/46/EG zu diskutieren sein.

2.3. Hauptwohnsitzgesetz:

Zu den Bemerkungen des Datenschutzrates zum Hauptwohnsitzgesetz ist zu sagen, daß das Hauptwohnsitzgesetz, soweit es eine Novelle zum Meldegesetz beinhaltet, in der praktischen Vollziehung zwischenzeitlich zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat. Die datenschutzrechtlich besonders relevante Frage der Zulässigkeit der Erhebung des Datums "Religionsbekenntnis" im Rahmen der Meldung des Wohnsitzes

ist im übrigen auch im Lichte der Datenschutzrichtlinie der EU, 95/46/EG, zulässig: Dies ist im Erwägungsgrund 35 zur Richtlinie ausdrücklich festgehalten.

2.4. Fernmeldegesetz:

Zu dem vom Datenschutzrat in seinem Bericht aufgeworfenen Problem des Einzelentgeltnachweises für Telefongebühren ist anzumerken, daß der - voraussichtlich in Kürze verabschiedete - Entwurf der sog. "ISDN-Richtlinie" der EU (vgl. Pkt. 2.5.2) diesbezüglich neue Regelungen vorsieht: Die verkürzte Rufnummernspeicherung wird nicht mehr als einziges Mittel zur Sicherung der Datenschutzinteressen der Benutzer eines Telekommunikationsausschlusses angesehen. Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten vielmehr aufgefordert, Techniken zu fördern, die die Benützung von Telekommunikationsanschlüssen in der Weise ermöglichen, daß eine Direktverrechnung mit dem Benutzer möglich ist, so daß

3. AUSBLICK AUF KÜNFTIGE REGULUNGSVORHABEN

3.1. Datenschutzrechtlich besonders relevante Gesetzesvorhaben, die im Berichtszeitraum begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden:

3.1.1. Kleinkreditevidenz:

Zu diesem Thema liegt ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Schaffung einer Kleinkreditevidenz vor. Der Datenschutzrat, der einen eigenen Arbeitsausschuß zum Studium der mit dieser Thematik verbundenen Probleme gegründet hat, hat sich eingehend mit diesem Entwurf befaßt, über den insbesondere auch mit Vertretern der Kreditwirtschaft diskutiert wurde. Von seiten des Bundeskanzleramtes als dem für Datenschutz zuständigen Ressort wurde im Rahmen dieses Vorbegutachtungsverfahrens verlangt, daß folgende datenschutzrechtliche Kautelen verwirklicht sein müßten: Es muß - v.a. bei sog. "Negativdaten" - eine entsprechende Pflicht zur Information der in die Kleinkreditevidenz eingetragenen Personen vorgesehen werden, damit Betroffene gegebenenfalls entsprechende Rechtsschutzeinrichtungen anrufen können. Weiters muß ein Rechtsschutzsystem gegenüber Eintragungen in eine Kreditevidenz geschaffen werden, das den Betroffenen rasch und ohne unzumutbaren Kostenaufwand zur Verfügung steht. Es ist seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz beabsichtigt, einen Gesetzentwurf, der diese Forderungen berücksichtigt, in absehbarer Zeit in Begutachtung zu bringen.

3.1.2. Beseitigung der sog. "Ges-Kartei(en)":

Nach langen und intensiven Beratungen, an welchen sich der Datenschutzrat wesentlich beteiligt hat, wurde nunmehr vom Bundesministerium für Justiz ein Entwurf für eine Novelle zum Unterbringungsgesetz ausgearbeitet, der die Führung von Karteien über Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden im Vorfeld einer zwangsweisen Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt verbietet; bestehende Karteien (wie z.B. die Kartei beim Chefarzt der BPDion Wien und die "Steckzettel"-Karteien bei Kommissariaten) wären zu vernichten, wenn dieser Gesetzesentwurf Verbindlichkeit erlangen sollte.

3.1.3. Lauschangriff und Rasterfahndung:

Der diesbezügliche Gesetzentwurf über besondere Ermittlungsmaßnahmen befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung.

3.2. Problembereiche, die im Rahmen einer Novellierung des DSG zu regeln wären:

Zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie der EU wird eine Novellierung des DSG unerlässlich sein. Diese Novelle könnte darüber hinaus zum Anlaß genommen werden, auch einige Frage in die Neuregelungen miteinzubeziehen, die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der EU-Richtlinie (vgl. Pkt. 2.5.1) stehen, aber auf Grund der heutigen Erfahrung einer (Neu-)Regelung bedürfen. Folgende Problembereiche werden insbesondere zu behandeln sein:

3.2.1. Rechtsdurchsetzung:

Der Problembereich der Durchsetzung von subjektiven Datenschutzrechten wird einen wesentlichen Punkt in der Neugestaltung des Datenschutzgesetzes in Angleichung an die EU-Datenschutzrichtlinie darstellen müssen. Die Richtlinie verlangt die Schaffung einer unabhängigen Instanz, die auch im privaten Bereich gewisse Prüf- und Kontrollrechte besitzt. Daß die derzeitige Regelung, wonach Abhilfe im privaten Bereich nur vor den ordentlichen Gerichten gesucht werden kann, nicht optimal ist, wird auch durch die wiederholte Erwähnung des Umstandes durch den Datenschutzrat belegt, daß ihm gerichtliche Entscheidungen in Datenschutzsachen nicht zukommen: Dieser Umstand ist nicht in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Verständigungspflicht gemäß § 42 Abs. 3 DSG unterlassen würde, sondern vor allem darauf, daß im privaten Bereich die ordentlichen Gerichte in weit geringerem Ausmaß angerufen werden als die Datenschutzkommission im öffentlichen Bereich - Grund hierfür ist sicherlich das beachtliche (finanzielle) Prozeßrisiko.

Ob eine Möglichkeit besteht, die von der Datenschutzkommission erhobene Forderung nach einem Anfechtungsrecht vor dem Verfassungsgerichtshof zu erfüllen, wird wesentlich von der künftigen Gestaltung der Rechtsverfolgung im Datenschutzbereich abhängen.

3.2.2. Internationaler Datenverkehr:

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Datenschutzkommission für Genehmigungen im Internationalen Datenverkehr ist davon auszugehen, daß die Implementierung der EU-Datenschutzrichtlinie nur insofern eine Änderung der Rechtslage mit sich bringen wird als alle EU-Mitgliedsstaaten als "gleichwertig" zu gelten haben. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit anderer Staaten wird nicht mehr allein der österreichischen Rechtsordnung unterliegen; die Gleichwertigkeit ist vielmehr in Zukunft in einem besonderen Verfahren, an dem die EU-Kommission wesentlich beteiligt ist, mit Wirkung für alle EU-Mitgliedsstaaten festzustellen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Datenvolumens, das innerhalb der EU-Staaten automationsunterstützt verarbeitet und allenfalls über die EU-Grenzen hinweg transportiert werden soll, ist derzeit im internationalen Kontext die datenschutzrechtliche Adäquanz von Rechtsordnungen ein besonders heftig diskutiertes Problem. Im Auftrag der EU-Kommission wird derzeit an einer Studie gearbeitet, die die Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung dieser Frage liefern soll. Von österreichischer Seite kommt daher derzeit eine Novelle der Gleichwertigkeitsverordnung sinnvollerweise nicht in Betracht; es ist vielmehr das Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen der EU abzuwarten, bis ein neuer Katalog jener Staaten außerhalb der EU vorliegt, die ein adäquates Datenschutzniveau aufweisen.

Vollständigkeitshalber muß allerdings festgehalten werden, daß auch eine Verlängerung des Kataloges der datenschutzrechtlich adäquaten Staaten für die österreichische Situation keine wirkliche Änderung bedeutet, da sich die Adäquanz immer nur auf Datenschutz für natürliche Personen beziehen wird, sodaß zur Garantie des Datenschutzes im Interesse juristischer Personen das bisherige Genehmigungssystem aufrecht erhalten werden muß.

3.2.3. Registrierungsverfahren und Standardverarbeitungen:

Die Datenschutzrichtlinie der EU 95/46/EG sieht die Möglichkeit vor, von einem generellen Registrierungssystem abzugehen zugunsten eines Registrierungssystems für datenschutzrechtlich besonders relevante Bereiche; datenschutzrechtlich besonders sensible Verarbeitungen sind einer Vorabkontrolle durch die unabhängige Datenschutzbehörde zu unterziehen.

Wieweit von diesen Möglichkeiten in Richtung einer Verwaltungsvereinfachung bei Registrierungsverfahren Gebrauch gemacht werden kann, wird eine der wichtigsten Fragen im Zuge der Diskussion um die Novellierung des DSG sein müssen. Die eingehenden statistischen Darstellungen des Datenverarbeitungsregisters zu der Art und Weise, wie die Registrierungspflicht in Österreich befolgt wird, wird bei der Diskussion um die Neuregelung des Registrierungswesens zweifelsohne entsprechend Berücksichtigung finden müssen. Besonders signifikant erscheint in diesem Zusammenhang, daß nach den Statistiken des Datenverarbeitungsregisters vier Fünftel der Auftraggeber des privaten Bereichs von der Möglichkeit der Meldung von Standardverarbeitungen Gebrauch machen. Wenn bedacht wird, welchen Einsparungseffekt dies sowohl beim Meldenden als auch beim Datenverarbeitungsregister bewirkt, wird deutlich, welche Bedeutung eine entsprechende Ausgestaltung der Standardverarbeitungen hat. Wie schon erwähnt, wird die Bundesregierung ihre Bestrebungen in dieser Richtung nicht nur aufrecht erhalten, sondern noch verstärken. So ist das Bundeskanzleramt z.B. bereits an die Wiener Rechtsanwaltskammer mit der Frage herangetreten, ob nicht für den Berufsstand der Rechtsanwälte ein Standard-Datenverarbeitungspaket geschaffen werden könnte, das für den Großteil aller Fälle von Datenverarbeitungen durch Rechtsanwälte die Meldepflicht nach dem Datenschutzgesetz auf ein Minimum an Verwaltungsaufwand reduzieren würde. Dies könnte auch für andere Berufsgruppen ins Auge gefaßt werden. Daß die Bundesregierung in dieser Richtung besondere Anstrengungen unternimmt, wird auch dadurch dokumentiert, daß im August 1996 eine weitere Novelle zur Standardverordnung erlassen wurde (BGBl. Nr. 400/1996), die in einigen wichtigen Datenverarbeitungsbereichen neue Standards geschaffen hat.

Als weiteres Mittel zur Rationalisierung der Registrierungsvorgänge wird die Verflachung der Entscheidungshierarchie betreffend Entscheidungen über die Nichtaufnahme oder Streichung von Meldungen im Datenverarbeitungsregister im Zuge der bevorstehenden Novellierungen des DSG anzustreben sein.

3.2.4. Neue Medien und technische Fortentwicklung:

Im Zusammenhang mit der Technologieentwicklung in der elektronischen Telekommunikation muß die Frage gestellt werden, ob die verschiedenen Gebrauchsformen von Phänomenen wie dem INTERNET in die bestehende (Datenschutz-) Rechtsordnung eingeordnet werden können; dies ist noch nicht ausdiskutiert. Zu einem hohen Prozentsatz dürfte es sich hierbei jedoch nicht darum handeln, daß neuartige Regelungen benötigt werden, sondern vielmehr darum, daß eine richtige Einordnung in bereits bestehende rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen vorgenommen wird.

Die Problematik der technologischen Weiterentwicklung und ihrer adäquaten Berücksichtigung im Datenschutzgesetz scheint im übrigen am ehesten dadurch bewältigbar, daß das Datenschutzgesetz technisch möglichst neutral gehalten wird. Im

Prinzip ist diese Forderung schon heute verwirklicht, wobei als Beweis der Umstand dienen mag, daß das österreichische Datenschutzgesetz immerhin seit 16 Jahren ohne gravierende Änderungen in Kraft steht. Das Problem der Abgrenzung des Begriffs der Datenverarbeitung "nach unten" (z.B. Ausdehnung des Begriffs auf leistungsstarke Textverarbeitungen) wird wohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der EU in den Hintergrund gedrängt werden, weil die EU-Richtlinie ihren sachlichen Anwendungsbereich auch auf nicht-automationsunterstützt verarbeitete Daten, soweit sie strukturiert aufbewahrt werden (sog. "Karteien"), erstreckt. Die derzeit gravierend unterschiedliche Regelungsdichte für die Datenverwendung bei automationsunterstützt verarbeiteten Daten und bei nicht-automationsunterstützt verarbeiteten Daten wird infolge dessen wegfallen müssen.

3.2.5. Informationsverbundsysteme:

Ein Phänomen, das in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und überdies die Rechtssphäre der Betroffenen ernsthaft gefährden kann, sind die sog. "Informationsverbundsysteme", d.s. Datenverarbeitungen - meist einer bestimmten Branche wie Banken, Versicherungsunternehmen, Spielcasinos, Autoleasingunternehmen etc. -, in die jeder Teilnehmer am System Daten über seine Kunden einspeist und diese Daten allen anderen Teilnehmern am System zur Abfrage zur Verfügung stellt. Als datenschutzrechtliche Rechtfertigung für die Zulässigkeit solcher Systeme wird meist eine Zustimmungsklausel in dem das Kundenverhältnis begründenden Vertrag ins Treffen geführt. Die Freiwilligkeit einer solchen Zustimmung muß aber in Zweifel gezogen werden, wenn bedacht wird, daß in manchen Branchen in Österreich ein Vertrag ohne diese Zustimmung kaum abgeschlossen wird (insbes. im Banken- und Versicherungsbereich).

Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig, die Frage der Zulässigkeit eines Informationsverbundsystems nicht zweifelhaften Zustimmungserklärungen zu überlassen, sondern jeweils eine gesetzliche Grundlage hierfür zu fordern, die ihrerseits grundrechtskonform zu sein hätte: Die Rechtfertigung für die Notwendigkeit eines bestimmten Informationsverbundsystems müßte in einem der Tatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK gefunden werden können, ansonsten wäre das System unzulässig.

Darüber hinaus müssen in einem solchen Informationsbereitstellungssystem die Rechte der Betroffenen besonders geschützt werden: Schon die Ausübung des Auskunftsrechts ist für den Betroffenen ungleich schwieriger als sonst, da er sich einer Vielzahl von Auftraggebern gegenüber sieht - die Auskunftspflicht sollte daher den von den Auftraggebern namhaft zu machenden "Betreiber des Systems" für das gesamte System treffen.

Darüber hinaus müßte angesichts des Umstands, daß jedes falsche Datum durch die vielfache Verbreitung in diesem System eine besondere Gefahrenquelle darstellt, eine inhaltliche Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen über Eintragungen in das System eingeführt werden - insbes. wenn sie "negativer" Art sind -, verbunden mit einem Rechtsschutz, der einfach und ohne besonderes Kostenrisiko vom Betroffenen wahrgenommen werden kann.

Ein praktischer Anwendungsfall eines Informationsverbundsystems ist etwa die in Pkt. 3.1.1. behandelte "Kleinkreditevidenz".

4. STELLUNGNAHME ZUM ABSCHNITT 4 (AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN DER DATENSCHUTZKOMMISSION) DES BERICHTS DER DATENSCHUTZKOMMISSION:

Die vorliegende Stellungnahme nimmt nur auf jene Aussagen der Datenschutzkommission (DSK) Bezug, die Handlungsbedarf der Bundesregierung, insbesondere in Form der Vorbereitung von gesetzlichen Regelungen, nahelegen.

4.1 Zur Zuständigkeit der Datenschutzkommission (Pkt. 4.1.1. des Berichts der DSK):

Zu den in den zitierten Beschwerdefällen aufgeworfenen Problemen ist anzumerken, daß die Novelle zum DSG, BGBl. Nr. 632/1994, hier eine Klarstellung gebracht hat, wonach die Gerichtsbarkeit ausdrücklich nicht der Zuständigkeit der Datenschutzkommission unterworfen wird. Dies scheint insofern systemkonform, als die Datenschutzkommission in ihrer Eigenschaft als Behörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG als Verwaltungsorgan einzuordnen ist, sodaß eine Überprüfung der Gerichtsbarkeit durch die Datenschutzkommission das Systemgefüge der österreichischen Bundesverfassung durchbrochen hätte. Im Hinblick darauf, daß bei der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG eine Überprüfbarkeit der Gerichtsbarkeit in Datenschutzfragen vorzusehen sein wird, wird voraussichtlich auch für diese Frage eine - möglicherweise organisatorisch neuartige - Lösung gefunden werden müssen.

4.2. Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten (Pkt. 4.1.3. des Berichts der DSK):

Es ist signifikant für die Haltung der Staatsbürger (was auch durch viele telefonische Anfragen an das Büro der Datenschutzkommission immer wieder manifest wird), daß die Weitergabe von Daten aus den Wählerevidenzen eine besondere Sensibilität der Betroffenen wach ruft. Es scheint jedoch nicht eigentlich ein Bedürfnis nach neuen, zusätzlichen Regelungen zu bestehen, sondern vielmehr ein Bedürfnis nach entsprechender Darstellung der Rechtslage gegenüber den Rechtsunterworfenen. Dem könnte eine entsprechende Informationsbroschüre dienen.

Ein weiteres, immer wieder zur Sprache gebrachtes Problem ist die äußere Form der Versendung bzw. Zustellung von Nachrichten an den Betroffenen: Probleme in diesem Zusammenhang haben sich ergeben im Hinblick auf die Art der Versendung (z.B. sensible Daten auf einer offenen Postkarte oder auf einer Fax-Mitteilung) oder auch durch die Auswahl der Identifikatoren auf Schriftstücken, deren Zustellung Rechtsfolgen hat (hier erregt immer wieder das Geburtsdatum Anstoß, wenn es als Identifikator gewählt wird; ähnliches gilt für Berufsbezeichnungen oder Kurzbezeichnungen sensibler Inhalte wie Strafverfügungen und dgl.). Ein rechtlicher Regelungsbedarf ist in diesen Fällen aber wohl nicht anzunehmen: Durch die Judikatur der Datenschutzkommission wurde hinreichend Klarheit geschaffen, wie eine sorgfältige Abwägung der Geheimhaltungsinteressen gegenüber den Identifikationsinteressen des Betroffenen auszusehen hat und wann die Verwendung von zusätzlichen Identifikatoren, wie z.B. des Geburtsdatums, als zulässig anzusehen ist.

4.3. Zum Recht auf Auskunftserteilung (Pkt. 4.1.4. des Berichts der DSK):

Die Geltendmachung des Auskunftsrechtes gemäß § 11 bzw. § 25 DSG führt des öfteren zu Problemen bei der Beurteilung der Frage, wem bei mehreren beteiligten Institutionen die Funktion des Auftraggebers zukommt. Dieses Problem ist bei zunehmend komplexeren Unternehmensstrukturen immer schwieriger zu lösen. Es wird das Bestreben der Bundesregierung sein müssen, allenfalls auch im Zuge der bevorstehenden Novellierung des DSG für aufgetretene neue Formen der Strukturierung von Auftraggebern neue Antworten zu finden; oberstes Ziel einer solchen Antwort muß sein, daß der Betroffene sein Auskunftsrecht ohne Schwierigkeiten und im Hinblick auf den verarbeiteten Informationsinhalt vollständig ausüben kann (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 3.2.5.).

Die Novellierungsvorschläge des Datenverarbeitungsregisters im Hinblick auf die Möglichkeiten, das Auskunftsrecht gegenüber Unternehmen der Direktwerbebranche geltend zu machen, werden ebenfalls einer eingehenden Diskussion zu unterziehen sein. Soweit sich die Verwendung von Direktmarketingdaten im Ausland abspielt, könnte die Rechtsdurchsetzung im EU-Gebiet durch die EU-Datenschutzrichtlinie erleichtert werden: Gemäß Art. 28 Abs. 6 der EU-Datenschutzrichtlinie kann die österreichische unabhängige Kontrollstelle jede Kontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat der EU um die Ausübung ihrer Befugnisse ersuchen. Hiedurch wäre es möglich, ein Anbringen um Rechtsschutz im Ausland an die österreichische Datenschutzkommission zu stellen, die ihrerseits die Hilfe der im EU-Ausland tätigen Kontrollstelle beanspruchen würde.

5. STELLUNGNAHME ZUM ABSCHNITT 6 (INTERNATIONALER BEREICH) DES BERICHTS DER DATENSCHUTZKOMMISSION:

5.1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz von Schengen:

Österreich ist derzeit Beobachter in der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen. Die Ratifizierung der Schengen-Verträge steht unmittelbar bevor. Sobald diese durchgeführt sein wird, wird Österreich Vollmitglied in der Gemeinsamen Kontrollinstanz sein.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die bereits funktionierende Gemeinsame Kontrollinstanz von Schengen Vorbildfunktion haben wird für andere Datenschutzbehörden im Bereich der dritten Säule der EU: Eine ähnliche Kontrollinstanz ist in der Europol-Konvention vorgesehen, eine weitere wird es voraussichtlich im Rahmen des in Ausarbeitung befindlichen Eurodac-Vertrages (Speicherung von Daten Asylsuchender) geben.

5.2 Die "Artikel 29-Gruppe":

Zur Unterstützung der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG wurde die in Art. 29 der Richtlinie vorgesehene "Gruppe" in Brüssel bereits eingerichtet. Diese Gruppe besteht aus Vertretern der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder und hat zur Aufgabe einzelne, besonders dringliche Fragen der Datenschutzrichtlinie und die Möglichkeiten einer richtlinienkonformen Umsetzung in die

nationalen Rechtsordnungen zu diskutieren. Wesentliche Themen der bisherigen Arbeit waren:

- Umsetzung des Art. 9 (Medienprivileg)
- Zulässigkeit von Ausnahmen gemäß Art. 13
- Alternative Verwirklichungsmöglichkeiten des Gebots der Transparenz der Datenverarbeitungen (Art. 18 - 21)
- Umsetzung der Art. 25 und 26 (Internationaler Datenverkehr)
- Unabhängigkeit von Kontrollstellen (Art. 28 Abs. 1)

In dieser Gruppe sind auch die EWR-Staaten Island und Norwegen als Beobachter zugelassen. Die Beiziehung der Vertreter von Griechenland und Italien kann ebenfalls nur im Beobachterstatus erfolgen, da in beiden EU-Ländern noch ein Datenschutzgesetz und eine unabhängige Kontrollinstanz fehlen.

5.3. Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedsstaaten:

Die Vertreter der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder haben ihre informelle Zusammenarbeit in letzter Zeit mehr und mehr institutionalisiert. Derzeit steht die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats zur Debatte.

Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit wird künftig die Vorbereitung der Wahrnehmung jener Rechtsschutzaufgaben sein, die aufgrund der EU-Datenschutzrichtlinie durch Kooperation der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedsstaaten zu bewältigen sind: Dies wird insbesondere die von Art. 28 Abs. 6 der Richtlinie geschaffene Pflicht betreffen, auf Ersuchen der Datenschutzbehörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates in Beschwerdefällen tätig zu werden.

6. STELLUNGNAHME ZU DEN ANREGUNGEN DES DATENSCHUTZRATES:

6.1. Zu den Personalwünschen für den Geschäftsapparat des Datenschutrates wurde bereits unter Punkt 1.1 Stellung genommen.

6.2. Zu der Anregung unter Punkt 9.2. des Berichtes des Datenschutrates, in die legislativen Richtlinien einen Hinweis darauf aufzunehmen, wie Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen inhaltlich auszugestalten sind, ist auszuführen, daß die legislativen Richtlinien nur die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften zum Inhalt haben. Ob im Einzelfall eine ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigung notwendig ist und wie hoch der Determinierungsgrad einer solchen Regelung zweckmäßigerweise zu sein hat, geht über den Regelungsanspruch der legislativen Richtlinien hinaus. Es könnte jedoch allenfalls ins Auge gefaßt werden, ein entsprechendes Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu erstellen.

6.3. Hinsichtlich der in Punkt 9.3. und 9.4. des Berichts des Datenschutrates geäußerten Novellierungswünsche wird auf die Ausführungen unter Punkt 3 dieser Stellungnahme verwiesen.

6.4. Betreffend die Einrichtung eines Servicetelefon zum Ortstarif beim Datenverarbeitungsregister wurde die neuerliche Prüfung der damit verbundenen

finanziellen Belastung und ihrer Bedeckung in Auftrag gegeben (Punkt 9.5 des Berichts des Datenschutzrates).